

# Nachhaltige Finanzwirtschaft

Veränderungen in Umwelt  
und Gesellschaft:  
Umgang der BaFin mit Risiken  
*Seite 15*



Notifikationsverfahren

*Informationsaustausch der  
Versicherungsaufsichtsbehörden  
in EU und EWR*

*Seite 37*

MiFID II

*Marktuntersuchung  
zur Umsetzung  
der Verhaltenspflichten*

*Seite 18*

Geldwäsche

*Neue Richtlinie  
tritt in Kürze in Kraft*

*Seite 23*

# Themen

## 4 Kurz & Aktuell

- 4 MaComp **WM**
- 5 Warenderivate **WM**
- 5 Zentralverwahrer **WM**
- 5 Geldmarktfonds **WM**
- 6 Institutsunabhängige Finanzanalysten **WM**
- 6 Anlegerschutz **WM**
- 7 Depotgeschäft **WM**
- 7 Schwarmfinanzierung **WM**
- 7 Transparenz **WM**
- 8 Beschwerdemanagement **WM/KF**
- 8 Bankenabgabe 2018 **KF**
- 8 Bankenaufsicht **KF**
- 8 Geldwäsche **ÜG**
- 9 Rückversicherung **VP**
- 9 Wichtige Termine **ÜG**
- 10 Risiken **ÜG**
- 10 Eng verbundene Währungen **KF**
- 10 Berichtswesen **KF**
- 11 Aufsichtsgebühren **KF**
- 12 Stresstest **VP**
- 12 EIOPA **VP**
- 13 Betriebliche Altersversorgung **VP**
- 13 Internationale Konsultationen **ÜG**
- 14 Fehlverhalten **ÜG**

## 15 Aufsicht

- 15 Nachhaltige Finanzwirtschaft **ÜG**
- 18 MiFID II **WM**
- 23 Geldwäsche **ÜG**
- 25 Jahrespressekonferenz **ÜG**
- 32 Anlegerschutz **WM**



## Jahrespressekonferenz

BaFin-Präsident mahnt zu Besonnenheit bei europäischer Integration

Seite 25

## 34 Verbraucher

- 34 Richtigstellung **WM**
- 34 Warnung **WM**
- 35 Warnhinweis **VP**
- 36 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **WM/ÜG**

## 37 Internationales

- 37 Notifikationsverfahren **VP**
- 41 Zentrale Gegenparteien **WM**

## 44 Bekanntmachungen



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

# Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Schäden durch extreme Umwelt- und Klimaveränderungen oder die Folgen gesellschaftlicher Entwicklungen auf der einen Seite, Wertverluste der Aktiva durch Stigmatisierung etablierter Technologien, kurzfristig veränderte politisch-ökonomische Rahmenbedingungen oder ethisch-soziale Umwälzungen auf der anderen: Nachhaltigkeitsrisiken stellen für die Finanzwirtschaft sowohl direkt als auch indirekt eine Herausforderung dar. Gleichzeitig birgt die gesellschaftliche Transformation aber auch Chancen. Im Titelbeitrag ab [Seite 15](#) erfahren Sie, wie die BaFin mit diesem wichtigen Thema umgeht.

Das bestimmende Thema im Wertpapierhandel ist derzeit die MiFID II. Unmittelbar nach Wirksamwerden der neuen Regelungen hat die BaFin in einer Marktuntersuchung geprüft, wie die Unternehmen einige der neuen Verhaltenspflichten umsetzen. Die Ergebnisse erfahren Sie auf [Seite 18](#).

Ganz aktuell ist auch der Beitrag ab [Seite 23](#): Ende April hat das Europäische Parlament der neuen Geldwäsche-Richtlinie zugestimmt. Der Beitrag erläutert, welche Neuerungen aus Sicht der BaFin am wichtigsten sind.

Ab [Seite 37](#) geht es um das Notifikationsverfahren, das Versicherungsunternehmen durchlaufen müssen, die im Dienstleistungsverkehr oder über eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR tätig werden wollen. Art und Umfang der Informationen, die die Aufsichtsbehörden dazu austauschen müssen, wurden erheblich erweitert.

Wie widerstandsfähig sind Zentrale Gegenparteien gegenüber Finanzkrisen? Dieser Frage haben sich der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO erneut gewidmet. Ihre Antworten finden Sie ab [Seite 41](#).

Welche Aufsichtsthemen die BaFin darüber hinaus besonders beschäftigen, erfahren Sie im ausführlichen Bericht zu ihrer Jahrespresskonferenz ab [Seite 25](#).

Lesen Sie außerdem den Bericht zur Anlegermesse Invest, wo auch BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele Verbrauchern Rede und Antwort stand ([Seite 32](#)).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



© Bernd Roselleb

Dr. Sabine Reimer,  
Leiterin Kommunikation

# Kurz & Aktuell

*Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen*



© iStockphoto.com/Oxford

## MaComp

*BaFin aktualisiert Rundschreiben*

**WM** Die BaFin hat das Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) inhaltlich und redaktionell an aktuelle Rechtsentwicklungen und Verwaltungspraktiken angepasst. Die Änderungen resultieren insbesondere aus der überarbeiteten Finanzmarkt-richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II), die im neuen Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) umgesetzt wurde, aus der neugefassten Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (WpDVerOV) und der Delegierten Verordnung zu den Organisationsanforderungen der MiFID II sowie aus den Vorgaben der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA.

Hervorzuheben sind insbesondere die zusätzlichen Module, die auf neue Leitlinien der ESMA

zurückgehen. Hierzu gehören die Anforderungen an das Produktfreigabeverfahren (Product Governance), an die Qualifikation von Mitarbeitern, an den Umgang mit komplexen Finanzinstrumenten und an Querverkäufe. Zudem wurden die bereits bestehenden Module zur Ausführung von Kundenaufträgen, zur Überwachung von Mitarbeitergeschäften und zu Zuwendungen überarbeitet.

Auch künftig werden die MaComp an neue Entwicklungen anzupassen sein. So ist bereits absehbar, dass das Modul BT 7 aktualisiert werden muss, sobald die ESMA ihre geplante Leitlinie zur Geeignetheit von Anlageempfehlungen veröffentlicht hat.

Zweck der MaComp ist die transparente Darstellung der Verwaltungspraxis der BaFin in Bezug auf die Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten. Sie geben den beaufsichtigten Wertpapierdienstleistungsunternehmen Orientierung bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen. ■

## Warenderivate

### *Allgemeinverfügungen zu Positionslimits*

**WM** Die BaFin hat weitere Allgemeinverfügungen erlassen, die Positionslimits auf Warenderivate festlegen. Sie gelten ab dem 25. April. Marktteilnehmer hatten bis zum 17. April Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Hintergrund ist §§ 54 ff. des neuen Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Seit Anfang des Jahres hatte die BaFin auf dieser Grundlage bereits mehrere Allgemeinverfügungen erlassen (siehe BaFinJournal Januar 2018 und Februar 2018). ■

## Zentralverwahrer

### *BaFin wird weitere ESMA-Leitlinien anwenden*

**WM** Zentralverwahrer übernehmen als Finanzmarktinfrastrukturen die Verwahrung von Wertpapieren und die Abwicklung von Wertpapiergeschäften. Die europäische Zentralverwahrerverordnung (Central Securities Depositories Regulation – CSDR) umfasst unter anderem Regelungen zur Zulassung von Zentralverwahrern sowie Anforderungen an die Ausübung der Dienstleistungen und an die laufende Aufsicht über diese Finanzmarktinfrastrukturen. Sie wird daher die Aufsichtstätigkeit der BaFin und auch diverse Prozesse der Zentralverwahrer selbst verändern.

Im Juli 2017 hatte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA dazu Leitlinien veröffentlicht.<sup>1</sup> Die BaFin erklärt, dass sie diese in der Aufsichtspraxis anwenden wird.

### **Kooperationsvereinbarungen**

Die Leitlinien enthalten Formulare, die als Vorlage für den Informationsaustausch zwischen der zuständigen und der betreffenden Behörde nach Artikel 14 CSDR dienen sollen. Sie betreffen zum einen

die Einbeziehung der entsprechenden Behörden im Rahmen des Zulassungsverfahrens (Artikel 17 Absätze 4 bis 6 CSDR) und zum anderen bei der Dienstleistungsfreiheit in anderen Mitgliedstaaten (Artikel 23 Absätze 4 bis 5 CSDR). ■



### **Linkempfehlung zum Thema**

Die Leitlinien finden Sie unter:  
[www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)

## Geldmarktfonds

### *BaFin wendet ESMA-Leitlinien an*

**WM** Ende März hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA die deutsche Fassung ihrer Leitlinien für Stresstest-Szenarien für Geldmarktfonds herausgegeben. Diese geben gemeinsame Referenzparameter für die Szenarien vor, die den nach Artikel 28 der Geldmarktfondsverordnung durchzuführenden Stresstests zugrunde liegen.

Zweck der Leitlinien ist es, eine gemeinsame, einheitliche und konsistente Anwendung dieser Bestimmungen zu gewährleisten. Die BaFin erklärt, dass sie die Leitlinien in der Aufsichtspraxis anwenden wird.

### **Mindestens jährliche Aktualisierung**

Die ESMA wird die Leitlinien unter Berücksichtigung der jüngsten Marktentwicklungen mindestens einmal jährlich aktualisieren. Dies betrifft insbesondere Abschnitt 4.8, damit die Geldmarktfondsverwalter über die erforderlichen Informationen verfügen, um die entsprechenden Felder in der Meldevorlage gemäß Artikel 37 der Verordnung ausfüllen zu können. Diese Informationen enthalten genaue Angaben über die Art der Stresstests und ihre Kalibrierung sowie darüber, wie die Verwalter ihre Ergebnisse in die Meldevorlage nach Artikel 37 Absatz 4 der Geldmarktfondsverordnung eintragen sollen. ■



### **Linkempfehlung zum Thema**

Die Leitlinien finden Sie unter:  
[www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)

<sup>1</sup> Eine Übersicht über die übrigen bereits veröffentlichten Leitlinien zur CSDR findet sich auf der Internetseite der ESMA.

# Institutsunabhängige Finanzanalysten

*Prüfung bereits abgegebener Tätigkeitsanzeigen auf Aktualität*

**WM** Aufgrund des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes (AnSVG) sind institutsunabhängige Finanzanalysten seit 2004 verpflichtet, der BaFin ihre Tätigkeit anzuzeigen. Das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz (siehe BaFinJournal Juni 2017) sieht jetzt unter anderem vor, eine Liste dieser Analysten auf der BaFin-Internetseite zu veröffentlichen.

Derzeit wird überprüft, ob alle Tätigkeitsanzeigen, die in der Vergangenheit bei der BaFin eingereicht wurden, noch aktuell sind, damit keine veralteten Daten – beispielsweise falsche Adressen – veröffentlicht werden. Alle institutsunabhängigen Finanzanalysten sind daher aufgefordert, die mitgeteilten Daten auf Richtigkeit zu prüfen und eventuelle Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Hilfestellung und Musterformulare finden sie auf der Internetseite der BaFin.

## Rechtlicher Hintergrund

Finanzanalysten sind alle natürlichen und juristischen Personen, die in Ausübung ihres Berufs oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für die Erstellung oder Weitergabe von Anlageempfehlungen im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR) verantwortlich sind. Dies haben sie der BaFin gemäß § 86 Absatz 1 Satz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) anzuzeigen; Inhalt und Form der Angaben sind dort insbesondere in Absatz 1 Sätze 2 bis 5 festgelegt. Diese Tätigkeitsanzeige muss vor Erstellung oder Weitergabe der Empfehlungen abgegeben werden. Verändern sich Daten, sind diese gegenüber der BaFin zu aktualisieren und die Richtigkeit der Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (§ 86 Absatz 1 Sätze 3 und 6 WpHG).



### Linkempfehlung zum Thema

Die Hilfestellung finden Sie unter:  
[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Recht & Regelungen](#)  
» [Aufsichtspraxis](#)

Nicht von der Anzeigepflicht nach § 86 WpHG erfasst sind

- Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften, da diese Unternehmen der BaFin bereits bekannt sind,
- bei einem anzeigepflichtigen Unternehmen angestellten Analysten und
- Journalisten, die einer vergleichbaren Selbstregulierung unterliegen. ■

## Anlegerschutz

*BaFin veröffentlicht Übersetzungen der ESMA-Q&As zu MiFID II und MiFIR*

**WM** Die BaFin stellt seit kurzer Zeit eine Übersetzung der Fragen und Antworten (Questions and Answers – Q&As) der ESMA zu Themen des Anlegerschutzes der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und der Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) zur Verfügung und wird diese laufend aktualisieren. Die Übersetzung stellt eine unverbindliche Arbeitshilfe für Marktteilnehmer dar.

Die ESMA trifft Q&As als Maßnahmen unterhalb von rechtlich verbindlichen Regelungen nach Artikel 29 der ESMA-Gründungsverordnung. Sie spielen eine erhebliche Rolle als Konvergenzinstrumente, die darauf abzielen, die Aufsicht in der EU zu harmonisieren. Konkret sind dies eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts, eine gemeinsame Aufsichtskultur sowie kohärente Aufsichtspraktiken.

Übernimmt die BaFin Q&As in ihre Verwaltungspraxis, wirken sich diese auf die Anwendung des Aufsichtsrechts in ihrem Aufsichtsbereich aus. Q&As der ESMA übernimmt die BaFin grundsätzlich in ihre Verwaltungspraxis. Übernimmt die Aufsicht Q&As ausnahmsweise nicht, erklärt sie dies ausdrücklich auf ihrer Internetseite. Die Existenz oder Nicht-Existenz einer Übersetzung hat dabei keine Bedeutung dafür, ob die Q&As in Deutschland maßgeblich sind. ■

## Depotgeschäft

*BaFin konsultiert Rundschreiben*

**WM** Die BaFin hat Mindestanforderungen an das Depotgeschäft (MaDepot) zur Konsultation gestellt. Das geplante Rundschreiben betrifft Wertpapierdienstleistungsunternehmen und soll eine Übersicht über die einschlägigen Verhaltens- und Organisationspflichten für das Depotgeschäft bieten. Darüber hinaus gibt es die Verwaltungspraxis der BaFin zu ausgewählten Fragen wieder. Grundlage sind im Wesentlichen die Vorgaben der europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) zum Schutz des Kundenvermögens. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 8. Juni entgegen. ■



### Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:  
[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Recht & Regelungen](#)  
 » [Konsultationen](#)

austausch zwischen Referenten und Teilnehmern geplant. Daher ist insbesondere die Anmeldung von Personen erwünscht, die aktiv in das Gestattungsverfahren eingebunden sind.

Der Workshop findet von 10 bis 15 Uhr in der Frankfurter Liegenschaft der BaFin statt. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung jedoch erforderlich. Das Programm und weitere organisatorische Informationen zur Veranstaltung finden Interessierte auf der Internetseite der BaFin. Ihren ersten Workshop zum Thema Schwarmfinanzierung richtete die BaFin im Juni 2017 aus (siehe BaFinJournal Juli 2017). ■



### Linkempfehlung zum Thema

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular finden Sie unter:  
[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Die BaFin](#) » [Service](#)  
 » [Veranstaltungen](#)

## Schwarmfinanzierung

*BaFin-Workshop zum Gestattungsverfahren für Vermögensanlagen-Informationenblätter*

**WM** Die BaFin veranstaltet am 19. Juni 2018 ihren zweiten Workshop zum Thema Schwarmfinanzierung. Hintergrund ist das neue Gestattungsverfahren für Vermögensanlagen-Informationenblätter, das im August 2017 im Zuge der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie eingeführt wurde. Die Veranstaltung richtet sich an Betreiber von Schwarmfinanzierungsplattformen, Anbieter und Emittenten von Schwarmfinanzierungen sowie bevollmächtigte Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

In dem Workshop gehen BaFin-Experten auf die rechtlichen Grundlagen von Schwarmfinanzierungen und das damit verbundene neue Gestattungsverfahren ein. Auch berichten sie von den ersten Erfahrungen mit dem neuen Verfahren und geben diesbezügliche Hinweise aus der Verwaltungspraxis. Zudem erwarten die Zuhörer Ausführungen zu marktaufsichtsrechtlichen Themen, insbesondere zu Werbeverstößen bei Schwarmfinanzierungen. Im Anschluss an die jeweiligen Vorträge ist ein Praxis-

*BaFin-Workshop im November*

**WM** Am 19. November 2018 wird die BaFin Emittenten und andere Marktteilnehmer in einem Workshop über aktuelle Fragen der Melde- und Veröffentlichungspflichten von Stimmrechtsmitteilungen, die Überwachung von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrolle und Finanzberichterstattungspflichten) nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und die jeweilige Ahndungspraxis bei Verstößen informieren. Dabei geht es auch um den überarbeiteten Emittentenleitfaden, den die BaFin voraussichtlich im September oder Oktober veröffentlichen wird. Die Anforderungen des einheitlichen europäischen Berichtsformats (European Single Electronic Format – ESEF) für die künftige Finanzberichterstattung werden ein weiteres Thema sein.

Der Workshop findet in der Frankfurter Liegenschaft der BaFin statt. Am Vormittag des 20. November wird die BaFin einen Alternativtermin anbieten, jedoch nur zu den Themen der Stimmrechtsmitteilungen und Ordnungswidrigkeiten. Weitere Informationen und das Anmeldeformular wird die BaFin voraussichtlich Ende August veröffentlichen. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, die Zahl der Teilnehmer jedoch begrenzt. ■

## Beschwerdemanagement

### *BaFin-Rundschreiben zu Mindestanforderungen*

**WM/KF** Die BaFin hat ein Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement veröffentlicht. Zweck des Rundschreibens ist es, für CRR-Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute die Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement zu beschreiben und damit einen einheitlichen Umgang mit Kunden- und Anlegerbeschwerden sicherzustellen. Es dient zudem dazu, die Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel und das Bankwesen des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden umzusetzen.

Für das Beschwerdemanagement in Wertpapierdienstleistungsunternehmen finden sich entsprechende Ausführungen im Modul BT 12.1 des kürzlich veröffentlichten BaFin-Rundschreibens zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp). Die zeitgleich zur Konsultation des Rundschreibens im letzten Jahr angehörte Allgemeinverfügung, die eine Beschwerdeberichts-pflicht von CRR-Kreditinstituten einführen sollte (siehe BaFinJournal Juli 2017), wird die BaFin hingegen bis auf Weiteres nicht erlassen. ■



#### **Linkempfehlung zum Thema**

Das Rundschreiben finden Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Recht & Regelungen](#) » [Verwaltungspraxis](#)

## Bankenabgabe 2018

### *Meldungsbearbeitung abgeschlossen*

**KF** Die BaFin hat die Meldungsbearbeitung zur Erhebung der Bankenabgabe 2018 abgeschlossen. Sie wird die Beitragsbescheide bis Ende April versenden.

Bei Fragen sollten die Institute die auf dem jeweiligen Bescheid angegebenen Kontaktdaten nutzen. Der Beitrag ist hiervon unabhängig bis zum 31. Mai 2018 zu zahlen.

Auch im Beitragsjahr 2018 ist es möglich, einen Teil des Jahresbeitrags in Form abgesicherter Zahlungsansprüche zu begleichen. Weitere Informationen sind auf der Internetseite der BaFin unter „Bankenabgabe 2018“ zu finden. ■

## Bankenaufsicht

### *Schwerpunkte 2018*

**KF** Die Bankenaufsicht der BaFin legt gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank jährlich ihre Schwerpunkte fest. Dies dient einem effektiven und effizienten Ressourceneinsatz, insbesondere im Sinne der risikoorientierten Aufsicht. 2018 konzentriert sich die Bankenaufsicht vor allem auf Ertrags- und Zinsrisiken sowie fehlende Angemessenheit und Sicherheit der IT-Systeme der Banken. Auch Kreditrisiken, darunter Entwicklungen im Immobiliensektor, Rechts- und Reputationsrisiken sowie Länderrisiken gehören zu ihren Schwerpunkten.

### **Auswahl der Schwerpunkte**

Für die Schwerpunktsetzung identifiziert, bewertet und priorisiert die Bankenaufsicht alle relevanten Aufsichtsthemen. Bei der Auswahl fokussiert sie sich auf Themen, die sich aus der täglichen operativen Aufsicht ergeben. Darüber hinaus werden auch Aspekte erfasst, die für den Sektor insgesamt regulatorisch oder strategisch besonders bedeutsam sind. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, berücksichtigt die Bankenaufsicht dies. So stellen beispielsweise die Auswirkungen des Brexits 2018 eine besondere Herausforderung dar. ■

## Geldwäsche

### *BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu Hochrisiko-Staaten*

**ÜG** Die BaFin informiert in ihrem Rundschreiben 7/2018 (GW) über Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen (Hochrisiko-Staaten). Das Rundschreiben berücksichtigt dabei sowohl die in der

Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 vom 14. Juli 2016, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/212 vom 13. Dezember 2017, enthaltenen Staaten als auch die von der FATF mit Erklärung vom 23. Februar 2018 im Public Statement (schwarze Liste) und im Informationsbericht der FATF (graue Liste) gelisteten Länder. ■



**Linkempfehlung zum Thema**

Das Rundschreiben finden Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Recht & Regelungen](#) » [Verwaltungspraxis](#)

## Rückversicherung

*BaFin veröffentlicht Tabellenteil der Jahresstatistik*

**VP** Die Tabellen der Rückversicherungsstatistik 2016/2017 beinhalten neben einer Zusammenfassung der Bilanzen sowohl Informationen zur Entwicklung der Kapitalanlagen und zu Eigenmittelbestandteilen und Verbindlichkeiten als auch zu versicherungstechnischen Rückstellungen und ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung. Außerdem enthalten sie eine Übersicht darüber, wie sich die Beiträge und Aufwendungen auf die einzelnen Versicherungszweige aufteilen, sowie Kennzahlen der Rückversicherer. Den Textteil wird die BaFin voraussichtlich im Juni veröffentlichen. ■



Agenda

### Wichtige Termine bis Ende Juni 2018

<b>14./15. Mai</b>	NAIC International Forum, Washington, D.C.	<b>4./5. Juni</b>	IOPS Committees, Paris
<b>23. Mai</b>	ESMA MB, Paris	<b>6. Juni</b>	Montenegro Twinning Kick-Off Meeting, Podgorica
<b>23. Mai</b>	EZB FSC, Frankfurt a. M.	<b>11. Juni</b>	EIOPA MB, Frankfurt a. M.
<b>23./24. Mai</b>	ESMA BoS, Paris	<b>12./13. Juni</b>	EBA BoS, London
<b>24. Mai</b>	ESRB ATC, Frankfurt a. M.	<b>14. Juni</b>	Joint Committee per Telefonkonferenz
<b>28. Mai</b>	<u>Deutscher Seniorentag</u> Dortmund (BaFin-Stand)	<b>19. Juni</b>	<u>BaFin-Workshop</u> Vermögensanlagen: Schwarmfinanzierung, Frankfurt a. M.
<b>29. Mai</b>	<u>BaFin-Konferenz</u> zum Risikotragfähigkeitsleitfaden, Bonn	<b>25. Juni</b>	FSB Plenum, Basel
<b>29./30. Mai</b>	EIOPA Strategy Day, Bulgarien	<b>26. Juni</b>	AFS, Berlin
		<b>26./27. Juni</b>	FSB RCG-E, Florenz
		<b>28. Juni</b>	ESRB GB, Frankfurt a. M.
		<b>28./29. Juni</b>	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.

## Internationale Meldungen

### Risiken

*Gemeinsamer Ausschuss veröffentlicht ersten Bericht 2018*

**ÜG** Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) hat seinen ersten Bericht zu sektorübergreifenden Risiken und Schwachstellen für 2018 veröffentlicht, der die Risikoentwicklung im zweiten Halbjahr 2017 betrachtet. Er nennt darin drei Risikoschwerpunkte.

Der Ausschuss warnt erstens vor dem Risiko einer möglichen Neubewertung von Risikoprämien. Er empfiehlt den zuständigen Behörden, entsprechende Risiken beispielsweise in aufsichtlichen Stresstests zu berücksichtigen.

Zweitens nennt der Ausschuss mögliche Gefahren, die aus dem Austritt Großbritanniens aus der EU entstehen können. Die Finanzmarktteilnehmer sollten sich rechtzeitig hierauf vorbereiten.

Drittens identifiziert der Bericht Cyber-Risiken als weitere Gefahr. Entsprechend weist der Ausschuss darauf hin, dass die Finanzinstitute ihre IT-Systeme verbessern und Sicherheitslücken schließen sollten.

Darüber hinaus mahnt er die Finanzinstitute, das Thema der Nachhaltigkeit in der Governance und im Risikomanagement zu berücksichtigen. Aufseher sollten ihrerseits die Effekte des Klimawandels und mögliche Auswirkungen auf den Finanzsektor analysieren. ■

### Eng verbundene Währungen

*EBA aktualisiert Liste*

**KF** Die Liste eng verbundener Währungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA dient dem Ziel, Eigenmittelanforderungen für Fremdwährungsrisiken entsprechend dem Standardansatz zu berechnen. Nach Artikel 354 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements

Regulation – CRR) können Kreditinstitute ausgeglichene Positionen in eng verbundenen Währungspaaren im Rahmen des Fremdwährungsrisikos mit einem reduzierten Satz gewichten, wenn sich die Währungen zueinander in engen Bandbreiten bewegen.

Die EBA hat die Liste, die erstmals im Dezember 2013 als Bestandteil Technischer Durchführungsstandards veröffentlicht wurde, nun aktualisiert. Der Anpassungsbedarf der Liste ergibt sich ebenfalls aus den Kriterien der CRR. Durch die Aktualisierung wurden neue als eng verbunden geltende Währungspaare festgelegt – unter anderem der ungarische Forint mit dem Euro –, während andere Währungspaare die Kriterien nicht mehr erfüllen. Die Liste liegt der Europäischen Kommission nun zur Billigung vor. ■



#### Linkempfehlung zum Thema

Die aktualisierte Liste finden Sie unter:  
[www.eba.europa.eu](http://www.eba.europa.eu)

### Berichtswesen

*EBA veröffentlicht Aktualisierung der europäischen Meldeanforderungen*

**KF** Die Europäische Bankaufsichtsbehörde EBA hat die europäischen Meldeanforderungen geändert. Mit der Aktualisierung des Technischen Durchführungsstandards trägt sie den Neuerungen im Aufsichtsrecht Rechnung, insbesondere der Änderung der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CCR) beim Thema Verbriefungen und dem Technischen Regulierungsstandard zur vorsichtigen Bewertung. Angepasst wurden insbesondere die Vorgaben zu Kreditrisiko und Verbriefungen.

Gleichzeitig veröffentlichte die EBA einen neuen Technischen Durchführungsstandard für Meldungen zur Abwicklungsplanung. Die gelieferten Daten werden der Aufsicht zur Bewertung der Abwicklungspläne von Instituten dienen. Das Rahmenwerk ist eng mit der europäischen Abwicklungsbehörde (Single Resolution Board – SRB) abgestimmt.

Institute müssen erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2018 nach den neuen Anforderungen melden. ■

# Aufsichtsgebühren

## *EZB setzt Gesamtbetrag fest*

**KF** Auf der Grundlage von Schätzungen hat die Europäische Zentralbank (EZB) die Gebühren für die Aufsicht über das Bankensystem im Jahr 2018 auf insgesamt 474,8 Millionen Euro festgesetzt. Zusammen mit einem Überschuss von 27,7 Millionen Euro aus dem Vorjahr deckt dieser Betrag die erwarteten Gesamtausgaben für die Aufsicht im laufenden Jahr in Höhe von 502,5 Millionen Euro.

Der Betrag liegt über der Schätzung für 2017. Diese belief sich nach Berücksichtigung eines Überschusses aus dem Jahr 2016 auf 425 Millionen Euro. Der

Ausgabenanstieg geht unter anderem auf Kosten im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) sowie die Beteiligung der EZB an den Stresstests der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zurück, denen die bedeutenden Banken 2018 unterzogen werden.

Das Budget, das 2018 für die laufende mehrjährige Überprüfung interner Modelle (Targeted Review of Internal Models – TRIM) vorgesehen ist, bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Gebührenbescheid geht den Banken im Oktober 2018 zu. Weitere Informationen finden sich auf der [Internetseite](#) der EZB zur Bankenaufsicht. ■



Auf einen Blick

## *Internationale Behörden und Gremien*

**ESAs** European Supervisory Authorities  
*Europäische Aufsichtsbehörden*

**EZB** Europäische Zentralbank

**EBA** European Banking Authority  
*Europäische Bankenaufsichtsbehörde*

**EIOPA** European Insurance and Occupational Pensions Authority  
*Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung*

**CEIOPS** Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors  
*Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)*

**ESMA** European Securities and Markets Authority  
*Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde*

**SRB** Single Resolution Board  
*Europäische Abwicklungsbehörde*

**IAIS** International Association of Insurance Supervisors  
*Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden*

**FSB** Financial Stability Board  
*Finanzstabilitätsrat*

**IOSCO** International Organization of Securities Commissions  
*Internationale Organisation der Wertpapieraufsichts-Behörden*

**CPMI** Committee on Payments and Market Infrastructures  
*Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen*

## Stresstest

*Start 2018: Fokus auf großen europäischen Versicherungsgruppen*

**VP** Der europaweite Stresstest für Versicherungsunternehmen hat begonnen. Im Unterschied zum Stresstest 2016, dessen Schwerpunkt die Lebensversicherungsunternehmen waren, liegt der Fokus in diesem Jahr auf den großen europäischen Versicherungsgruppen. Ziel ist es, die Widerstandsfähigkeit des Versicherungssektors gegen mögliche adverse Entwicklungen zu beurteilen. Europaweit werden 42 Gruppen teilnehmen, davon fünf aus Deutschland: die Allianz SE, MunichRe, HDI V.a.G, R+V Versicherungen und die HUK-Coburg Versicherungsgruppe.

Bis zum 16. August müssen alle teilnehmenden Versicherungsgruppen ihre Berichtsformulare bei den nationalen Aufsichtsbehörden einreichen. Diese werden die Daten validieren und anschließend an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA übermitteln.

Die deutschen Teilnehmer können Fragen zu den Stresstestunterlagen bis zum 14. Juni an das BaFin-Postfach [va55@bafin.de](mailto:va55@bafin.de) richten. Antworten auf Fragen mit europaweiter Bedeutung wird EIOPA voraussichtlich bis Mitte Juni regelmäßig auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlichen. Antworten auf Fragen von ausschließlich nationaler Bedeutung kommuniziert die BaFin direkt an die teilnehmenden deutschen Gruppen.

EIOPA plant, den finalen Bericht zum Stresstest im Januar 2019 zu veröffentlichen. ■

## EIOPA

*Aufsichtsbericht 2017: Kooperationsplattformen für besseren Austausch*

**VP** Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat ihren [Bericht](#) über die Aufsichtstätigkeit für das Jahr 2017 veröffentlicht. Ziel der Aktivitäten waren eine qualitativ hochwertige,

effektive Aufsicht, die Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen und eine angemessene Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union.

EIOPA stellt unter anderem fest, dass durch den freien Dienstleistungsverkehr vermehrt Probleme bei grenzüberschreitenden Geschäften auftraten. Um die Zusammenarbeit und die Kommunikation zwischen den Aufsichtsbehörden in solchen Situationen zu verbessern, führte sie als neues Instrument Kooperationsplattformen ein. Diese ermöglichen es den nationalen Behörden, bei der Bewertung der Auswirkungen grenzübergreifender Aktivitäten rechtzeitig und stärker zusammenzuarbeiten und Präventivmaßnahmen zu identifizieren. Zudem können die Heimataufseher dadurch besser auf Kenntnisse der Gastlandbehörden zurückgreifen. Ende 2017 waren neun Kooperationsplattformen in Betrieb.

Darüber hinaus nutzte EIOPA weiterhin eine breite Palette von Instrumenten wie Bilanzprüfungen, Vergleichsstudien (Peer Reviews) und Kohärenzprojekte zu internen Modellen, um die Aufskapazität der nationalen Aufsichtsbehörden zu verbessern. Hinzu kamen die Teilnahme an Sitzungen von Kollegien und bilaterale Aktionen mit den nationalen Behörden.

### Ausblick

2018 legt EIOPA ein besonderes Augenmerk auf die weitere Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Regulierung, Solvency II und die Überwachung der Geschäftstätigkeit. Insbesondere konzentriert EIOPA sich weiterhin darauf, eng mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, die Aufsichtspraktiken im Genehmigungsverfahren zu verbessern und Überprüfungen von Geschäftsmodellen zu unterstützen. Letzteres dient dazu, Modelle zu ermitteln, die ein erhebliches aufsichtsrechtliches oder Verhaltensrisiko darstellen. ■



### Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:  
[www.eiopa.europa.eu](http://www.eiopa.europa.eu)

# Betriebliche Altersversorgung

*EIOPA optimiert EbAV-Statistiken*

**VP** Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat ein Rahmenwerk für die reguläre Berichterstattung quantitativer Daten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) beschlossen. Dieses richtet sich an die zuständigen nationalen Behörden.

Neben einem effizienten Berichtsprozess zielt das Rahmenwerk darauf ab, EIOPA mit ausreichenden Informationen zu versorgen, um sowohl Marktentwicklungen angemessen beobachten und bewerten als auch detaillierte wirtschaftliche Analysen zum EbAV-Markt durchführen zu können.

## Aggregierte und unternehmensindividuelle Berichterstattung

EIOPA wird sowohl aggregierte als auch unternehmensindividuelle Daten sammeln. Konkret handelt es sich dabei unter anderem um Daten zur Bilanz, zu ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, zu Versorgungsberechtigten sowie zur grenzüberschreitenden Tätigkeit.

Für die vierteljährliche Berichterstattung müssen die zuständigen nationalen Behörden erstmals die Daten zum 30. September 2019 und für das jährliche Berichtswesen die Daten zum 31. Dezember 2019 an EIOPA melden. Die Behörden haben die Möglichkeit, für kleinere EbAV einen proportionalen Ansatz bei der Berichterstattung zu wählen. ■



### Linkempfehlung zum Thema

Das Rahmenwerk finden Sie unter: [www.eiopa.europa.eu](http://www.eiopa.europa.eu)



Hinweis

## Internationale Konsultationen

- |              |  |
|--------------|--|
| <b>FSB</b>   | Zweite <u>Konsultation</u> zu Governance-Regeln für einheitliche Produktkennung (Unique Product Identifier – UPI) (bis 28. Mai 2018)                                     |
| <b>ESAs</b>  | <u>Technische Regulierungsstandards</u> zu Risikominderungsstechniken für OTC-Derivate, die nicht von einer Zentralen Gegenpartei abgewickelt werden (bis 15. Juni 2018) |
| <b>FSB</b>   | <u>Empfehlungen</u> für Meldungen über die Verwendung von Vergütungsinstrumenten zur Minimierung von Fehlverhaltensrisiken (bis 6. Juli 2018)                            |
| <b>EBA</b>   | <u>Leitlinien</u> zu mit besonders hohem Risiko verbundenen Positionen (bis 17. Juli 2018)   |
| <b>EBA</b>   | <u>Leitlinien</u> zur harmonisierten sektorübergreifenden Auslegung und Anwendung der STS-Anforderungen für Nicht-ABCP- und ABCP-Verbriefungen (bis 20. Juli 2018)       |
| <b>IOSCO</b> | <u>Bewährte Verfahren</u> für Prüfungsausschüsse zur Unterstützung der Prüfungsqualität (bis 24. Juli 2018)  |
| <b>EBA</b>   | <u>Leitlinien</u> zur Offenlegung von notleidenden und geduldeten Forderungen (bis 27. Juli 2018)  |

# Fehlverhalten

*FSB veröffentlicht Vorschläge zur Minimierung von Risiken*

**ÜG** Mit dem Ziel, Fehlverhaltensrisiken zu minimieren, hat der Finanzstabilitätsrat FSB einen Bericht mit zwölf konkreten, wenn auch unverbindlichen Vorschlägen veröffentlicht. Diese richten sich teils an Unternehmen, teils an Aufsichtsbehörden. Sie betreffen drei Bereiche:

- die Fehlverhaltensrisiken, welche aus der jeweiligen Unternehmenskultur resultieren
- die gezielte Stärkung der individuellen Verantwortung der Unternehmensleitung
- das Phänomen der „Rolling Bad Apples“, also Mitarbeiter, die nach einem Fehlverhalten den Arbeitgeber beziehungsweise ihre Aufgabe im Unternehmen wechseln

Hintergrund ist eine Untersuchung des FSB, wie regulatorische Vorgaben (Governance Frameworks) dazu beitragen können, Fehlverhaltensrisiken im Finanzsektor zu minimieren. Das FSB hatte dazu Unternehmen, Aufsichtsbehörden und Verbände befragt. Bereits im vergangenen Jahr veröffentlichte es einen Zwischenbericht (siehe BaFinJournal Juli 2017).

Der Begriff Governance Framework ist weit zu verstehen. Er umfasst neben dem Aufsichtsrecht auch „weiche“ Regelungen wie den Deutschen Corporate Governance Kodes (DCGK) und die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). ■



## Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

[www.fsb.org](http://www.fsb.org)



© Massimo Cavallo/fotolia.com

# Nachhaltige Finanzwirtschaft

## *Veränderungen in Umwelt und Gesellschaft: Umgang der BaFin mit Risiken*

**ÜG** Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Infokasten „Nachhaltige Finanzwirtschaft“, Seite 16) stellen für die Finanzwirtschaft sowohl direkt als auch indirekt eine Herausforderung dar. Zum einen können sich Schäden durch extreme Umwelt- und Klimaveränderungen oder durch die Folgen gesellschaftlicher Entwicklungen direkt auf Finanzmarktakteure auswirken, beispielsweise auf Versicherer. Zum anderen können daraus aber auch indirekte Risiken entstehen: Entwicklungen wie eine Stigmatisierung etablierter Technologien, kurzfristig veränderte politisch-ökonomische Rahmenbedingungen und ethisch-soziale Umwälzungen können zu bedeutenden Wertverlusten der Aktiva und damit zu sogenannten Stranded Assets führen.

Daneben kann die Finanzwirtschaft selbst zu einer erfolgreichen gesellschaftlichen Transition beitragen, indem sie auf Grundlage valider Informationen aktuelle und zukünftige Anlagerisiken und -chancen adäquat bewertet und dadurch eine effiziente Kapitalallokation bewirkt. Das Ausmaß dieser Chancen und Risiken ist derzeit jedoch nur bedingt abzuschätzen.

### **Risikoorientierter Aufsichtsansatz**

Oberstes Ziel der BaFin ist es, die Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität des deutschen Finanzplatzes im Rahmen der europäischen Integration und der internationalen Zusammenarbeit zu sichern,

zu fördern und den kollektiven Verbraucherschutz zu stärken. Entsprechend der Bedeutung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise für den Finanzsektor sowie seiner gesellschaftlichen Tragweite beschäftigt sich die BaFin seit geraumer Zeit in allen Geschäftsbereichen mit dem Thema. Denn Klima-, Umwelt- und soziale Veränderungen können materielle Risiken für einzelne Finanzmarktakteure sowie den Finanzmarkt als Ganzes bergen. Dies wird jedoch noch immer von vielen Marktteilnehmern unterschätzt.

Die BaFin verfolgt auch bei diesem Thema einen risikoorientierten Aufsichtsansatz. Sie wird Nachhaltigkeit in der laufenden Aufsicht verstärkt und systematisch berücksichtigen und sich international für möglichst einheitliche Leitlinien einsetzen.

Die beaufsichtigten Unternehmen sollen aktuelle und zukünftige Umwelt-, soziale und Governance-Risiken explizit im Risikomanagement und in ihrer strategischen Steuerung berücksichtigen, um so zu einer effizienten Kapitalallokation beizutragen und ihrer konstruktiven Rolle im Transformationsprozess zu einer nachhaltigen Wirtschaft gerecht zu werden.

Zudem bringt sich die BaFin in internationale Arbeitsgruppen zum Thema ein und sucht den fachlichen Austausch mit maßgeblichen öffentlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren. Zu einzelnen Themenfeldern wird sie auch engere Kooperationen anstoßen. Die BaFin beobachtet außerdem innovative Entwicklungen und Initiativen der Marktteilnehmer und anderer Aufsichtsbehörden, um diese in ihre Analysen einzubeziehen und gegebenenfalls in ihr Aufsichtshandeln zu integrieren. Außerdem strengt sie Portfolio-Untersuchungen zu Kohlenstoffrisiken sowie weitere Analysen an, um zunächst Umwelt- und Klimarisiken besser bewerten und quantifizieren zu können.

Grundsätzlich wird die BaFin alle Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen und darauf achten, dass der Aufwand für Aufsicht und Marktteilnehmer angemessen ist.

### **Berichtswesen**

Die BaFin hat im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken drei wichtige Themenfelder identifiziert: das Berichtswesen, den Umgang mit physischen und transitorischen Risiken und die Regulierung. Die

#### Definition

### *Nachhaltige Finanzwirtschaft*

Nachhaltige Finanzwirtschaft (Sustainable Finance) ist der Beitrag der Finanzmärkte zur Wandlung gesellschaftlicher, umweltbeeinflussender und wirtschaftlicher Faktoren, um der Menschheit langfristig das Überleben auf der Erde zu ermöglichen. Umwelt- und Klimarisiken bilden den größten Teil des Themenkomplexes.

Verfügbarkeit valider und standardisierter Informationen ist eine notwendige Voraussetzung, damit Marktteilnehmer Risiken adäquat in ihrem internen Risikomanagement berücksichtigen können. Aktuell besteht bei Umwelt- und Klimarisiken ein Defizit.

Es gibt jedoch bereits zahlreiche Initiativen zur Schaffung entsprechender Berichtsstandards, von denen einige derzeit implementiert werden. So schreibt die europäische [CSR-Richtlinie](#)<sup>1</sup> für bestimmte, insbesondere große Unternehmen entsprechende Offenlegungspflichten vor. Im Juni 2017 veröffentlichte der Finanzstabilitätsrat [FSB](#) zudem unverbindliche [Empfehlungen](#). Auch andere Gremien wie die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden [IOSCO](#), die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden [IAIS](#) und das neugegründete internationale Netzwerk [NGFS](#) (Network for Greening the Financial System) arbeiten an entsprechenden Vorschlägen. Durch die Mitgliedschaft in den jeweiligen Arbeitsgruppen ist die BaFin daran aktiv beteiligt. Dabei ist es ihr ein wichtiges Anliegen, der Gefahr einer Fragmentierung frühzeitig entgegenzuwirken und ein möglichst harmonisiertes und somit effizientes internationales Rahmenwerk zu schaffen.

<sup>1</sup> [CSR: Corporate Social Responsibility](#).

## Umgang mit Risiken

Standardisierte Informationen versetzen die Marktakteure in die Lage, materielle Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten und in ihr Risikomanagement zu integrieren. Die Berücksichtigung dieser Risiken hat mit einer stärkeren Langfrist-Orientierung einherzugehen, da sie sich tendenziell mittel- bis langfristig auswirken. Auf diese Weise können auch Transitionsrisiken – also Risiken, die mit der Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft einhergehen – besser identifiziert werden und ins Risikomanagement sowie die strategische Steuerung einfließen.

Da die Unternehmen selbst für ihr Risikomanagement verantwortlich sind, stehen sie in der Pflicht, Methoden und Instrumente zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken eigenständig weiterzuentwickeln. Neben Anpassungen an den Risikomodellen können auch szenariobasierte Analysen und Stress-tests sinnvolle Instrumente zur Quantifizierung dieser Risiken und ihrer Wirkung in der Gesamtrisikosteuerung sein.

Die BaFin wird die Unternehmen unter ihrer Aufsicht verstärkt für das Thema sensibilisieren und die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement einfordern.

## Regulierung

Das Thema Nachhaltigkeitsrisiken erfordert aufgrund seiner globalen Dimension, der starken Vernetzung internationaler Finanzmärkte sowie der maßgeblichen supra- und internationalen Gesetzgebungs- und Standardsetzungsinitiativen ein international

koordiniertes Vorgehen. Zu den zentralen Initiativen auf europäischer Ebene zählt zum einen der Ende Januar veröffentlichte Nachhaltigkeitsbericht, auf den die Europäische Kommission ihren Aktionsplan aufgebaut hat (siehe BaFinJournal März 2018). Beide Dokumente werden zentrale Ausgangspunkte für die Formulierung einer harmonisierten europäischen Strategie zu dem Thema darstellen. Darüber hinaus hat die Kommission in ihrem Vorschlag zur Änderung der Verordnungen über die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs, siehe BaFinJournal Oktober 2017) vorgesehen, das Mandat der ESAs auf das Thema nachhaltige Finanzwirtschaft auszuweiten und diesem so einen größeren Stellenwert beizumessen.

Als risikoorientierte Aufsicht liegt die Aufgabe der BaFin primär darin, finanzielle Risiken zu bewerten und die Integrität der Finanzmärkte zu gewährleisten. Dabei hat sie auch deren Interdependenz mit ethischen, sozialen und umweltpolitischen Anlagekriterien zu betrachten. Sie verfolgt dabei zwei Handlungsstränge. Zum einen analysiert sie, inwieweit die bestehenden regulatorischen und aufsichtlichen Rahmenwerke mögliche Barrieren für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken enthalten, und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf deren Abbau hin. Der europäische Nachhaltigkeitsbericht bietet hierfür eine vielversprechende Grundlage. Zum anderen ist die BaFin bestrebt, relevante internationale Entwicklungen frühzeitig zu identifizieren und zu bewerten, ob daraus ungewollte Nebeneffekte und Wechselwirkungen erwachsen können.

Durch diesen pro-aktiven Ansatz kann die BaFin ihre Positionen und Einschätzungen frühzeitig in internationale Gremien einspeisen, die internationalen Entwicklungen zeitnah in ihrer Aufsichtspraxis aufgreifen und auch den politischen Prozess mit ihrer Expertise begleiten. Dabei wird sie sich in ihrem Bemühen um eine risikogerechte Regulierung insbesondere dafür einsetzen, dass es keinen regulatorischen Bonus ohne sachgerechten Risiko- bezug gibt. ■



Autoren

**Frank Pierschel**

BaFin-Referat für Bankenaufsicht international

**Dr. Christoph Halbach**

BaFin-Referat für Strategieentwicklung

Auf einen Blick

### *Wichtige Themenfelder*

- Berichtswesen: Information als notwendige Voraussetzung
- Umgang mit physischen und transitorischen Risiken
- Regulierung, insbesondere in internationalen Arbeitsgruppen

# MiFID II

## *Marktuntersuchung zur Umsetzung der Verhaltenspflichten*



© iStockphoto.com/gpointstudio

**WM** Seit dem 3. Januar gelten für Wertpapiergeschäfte zahlreiche neue Regelungen. Hintergrund sind das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz, das die europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) in deutsches Recht umgesetzt hat (siehe unter anderem BaFinJournal Juni 2017 und Dezember 2017), und die unmittelbar geltende Delegierte Verordnung, die die organisatorischen Anforderungen und die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen konkretisiert.

Sie enthalten zahlreiche neue Vorgaben für den Handel mit Finanzinstrumenten. So sind unter anderem Dokumente wie das Beratungsprotokoll weggefallen und neue Aufzeichnungs- und Informationspflichten eingeführt worden. Unmittelbar nach Wirksamwerden der neuen Regelungen startete die BaFin eine Marktuntersuchung, um zu prüfen, wie die Unternehmen einige der neuen Verhaltenspflichten umsetzen (siehe Infokasten Seite 19).

### **Telefonaufzeichnungen (Taping)**

Seit Jahresbeginn müssen Telefongespräche sowie die sonstige elektronische Kommunikation aufgezeichnet werden, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen

beziehen. Dies schließt auch Beratungsgespräche mit ein, die einem postalischen oder elektronischen Kundenauftrag vorangehen.

Die Institute müssen ihre Kunden über diese Pflicht informieren und die Telefonaufzeichnungen gegen unbefugte Verwendung schützen. Sie dürfen die Aufzeichnungen nur unter bestimmten Voraussetzungen auswerten, insbesondere zur Erfüllung des Kundenauftrags oder einer Anforderung der BaFin. Ferner darf die Auswertung nur durch einen oder mehrere vom Institut gesondert benannte Mitarbeiter erfolgen.

Dennoch äußerten mehrere Kunden während der Telefonate ihr Unbehagen über die Aufzeichnung, weil sie mit den Beratern teils sehr persönliche Angelegenheiten besprechen. Allerdings bietet ihnen die neue Pflicht auch nicht zu unterschätzende Vorteile. Das zum Jahreswechsel abgeschaffte Beratungsprotokoll enthielt lediglich die vom Bankberater niedergeschriebenen wesentlichen Inhalte des Gesprächs. Anhand der Telefonaufzeichnungen lässt sich das Gespräch dagegen genau nachvollziehen. Streitigkeiten über dessen Inhalt werden so vermieden. In der Stichprobe für die Marktuntersuchung etwa handelte es sich bei sieben der 224 als beratungsfrei dokumentierten Telefonate (3,1 Prozent)

tatsächlich doch um Beratungsgespräche. Im beratungsfreien Geschäft unterliegen die Institute deutlich geringeren Pflichten. Ebenso ließ sich bei elf der 224 beratungsfreien Telefonaufzeichnungen (4,9 Prozent) feststellen, dass Berater die Kunden nicht darauf hinwiesen, dass diese weder Kenntnisse noch Erfahrungen über das relevante Geschäft besaßen (Angemessenheitsprüfung). Derartige Pflichtverstöße können für den Kunden auch in zivilgerichtlichen Auseinandersetzungen von Bedeutung sein.

Generell stellte die BaFin fest, dass die an der Marktuntersuchung beteiligten Institute der Aufzeichnungspflicht nachkommen. Nur wenige Aufzeichnungen scheiterten an Bedienungsfehlern oder technischen Störungen. Überwiegend wurden auch sogenannte Start-Funktionen aufsichtskonform genutzt, um die Gespräche nur insoweit aufzuzeichnen, als sie sich auf das Wertpapiergeschäft bezogen. Gleiches gilt für die Stopp-Funktion, mit der das Ende des Gesprächs von der Aufzeichnung ausgenommen werden kann, wenn keine wertpapierbezogenen Punkte mehr besprochen werden. Unterbrechungen, durch die Gesprächsbestandteile aus der Mitte des Gesprächs herausgeschnitten werden, sind jedoch grundsätzlich nicht zulässig.

Allerdings beschränkten sich einige Bankmitarbeiter darauf, nur eine Zusammenfassung des Gesprächs

aufzuzeichnen. Zu diesem Zweck fassten sie nach Beginn der Aufzeichnung die wesentlichen Inhalte des Telefonats noch einmal mit dem Kunden zusammen. Insgesamt fehlten bei 66 von 324 Telefonaten (20,3 Prozent) aufzeichnungspflichtige Gesprächsteile. Sofern über den jeweiligen Kommunikationskanal ausschließlich Wertpapierdienstleistungen angeboten werden, besteht die Aufzeichnungspflicht des Telefonats jedoch ab Gesprächsbeginn. Werden auch andere Dienstleistungen angeboten, darf die Aufzeichnung situativ beginnen.

### Geeignetheitserklärungen

Eine weitere Neuerung ist, dass die Bank dem Kunden nach einer Anlageberatung schriftlich erklären muss, inwiefern ihre Empfehlung den Anlagezielen und persönlichen Umständen des Kunden gerecht wird. Dabei muss sie insbesondere darstellen, warum das empfohlene Finanzinstrument zur gewünschten Anlagedauer, den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden sowie seiner Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit passt.

Bei 89,6 Prozent (326 von 364) der untersuchten Geeignetheitserklärungen fehlte jedoch ein qualitativer Abgleich der Eigenschaften des empfohlenen Finanzinstruments mit den genannten Kundenangaben. Stattdessen enthielten sie lediglich die



Auf einen Blick

## *Aufbau der Marktuntersuchung*

Im Mittelpunkt der Marktuntersuchung standen folgende Verhaltenspflichten: Telefonaufzeichnung (Taping), Geeignetheitserklärung und Ex-ante-Kosteninformation. Die BaFin bat 40 ausgewählte Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Aufzeichnungen aus dem Januar 2018 zu jeweils zehn Geschäftsvorfällen zu übermitteln, bei denen diese Pflichten zu beachten waren. Die Geschäftsvorfälle sollten sich sowohl auf Beratungsgeschäfte als auch auf beratungsfreie Geschäfte beziehen, persönlich, telefonisch und elektronisch erteilte Wertpapieraufträge

umfassen und verschiedene Finanzinstrumente wie Aktien, Anleihen, Investmentfonds und Zertifikate abdecken.

Ausgewählt wurden aus verschiedenen Regionalverbänden jeweils zehn Sparkassen und Genossenschaftsbanken sowie insgesamt 20 Privat- und Auslandsbanken. Unter diesen waren sechs große Filialbanken, drei Direktbanken und vier Institute mit größeren Netzwerken vertraglich gebundener Vermittler. Die Teilnahme an der Marktuntersuchung war freiwillig. Alle 40 Institute beteiligten sich.

formelartige Behauptung, die Anlageempfehlung erfülle diese Voraussetzungen (siehe Beispiel). Dies ist jedoch unzureichend, weil hier gerade nicht deutlich wird, warum das empfohlene Finanzinstrument den Anlagezielen und den persönlichen Umständen des Kunden gerecht wird. Pauschale und allgemeingültige Erklärungen ohne Bezug auf den jeweiligen Kunden genügen den Anforderungen nicht. Stattdessen muss das Institut in der Geeignetheitsklärung zu jedem einzelnen der genannten Kriterien die Kundenangaben nachvollziehbar mit den Produkteigenschaften in Einklang bringen.



Auf einen Blick

### *Beispiel*

#### **Unzureichende Begründung in der Geeignetheitsklärung**

„Das empfohlene Finanzinstrument ist geeignet, weil es dem Anlagehorizont des Kunden entspricht.“

Positiv hervorzuheben ist, dass nach wie vor die meisten Institute Freitextfelder zur Begründung der Empfehlung vorhalten und diese in 62 Prozent der Erklärungen auch tatsächlich genutzt wurden. Eine Begründung der Anlageempfehlung, die aus dem individuellen Beratungsgespräch entwickelt wird, ist sinnvoll – und zwar umso mehr, als die Pflicht, die Geeignetheit des empfohlenen Finanzinstruments für den Kunden zu prüfen (Geeignetheitsprüfung), zum 3. Januar 2018 umfangreicher geworden ist.

In fünf der überprüften Geeignetheitsklärungen (1,4 Prozent) wichen die Anlageempfehlungen vom jeweiligen positiven Zielmarkt des vertreibenden Instituts ab, ohne dass dies entsprechend begründet wurde. Vertriebsunternehmen haben einen eigenen (positiven) Zielmarkt zu bestimmen, um die Kunden zu identifizieren, an die das Produkt konkret vertrieben werden soll. Eine Abweichung vom positiven Zielmarkt ist zwar in Einzelfällen erlaubt; dies sollte aber in der Empfehlungsbegründung gesondert berücksichtigt werden.

Bei 13 der überprüften Geeignetheitsklärungen (3,6 Prozent) verblieben Zweifel an der Geeignetheit der empfohlenen Anlagen.

#### **Ex-ante-Kostentransparenz**

Die europäische Finanzmarkttrichtlinie schreibt auch vor, dass die Institute die Kosten von Wertpapieren und Wertpapierdienstleistungen rechtzeitig vorab (ex ante) transparent machen. Verbraucher sollen auf diese Weise unterschiedliche Finanzprodukte und Dienstleistungen besser vergleichen und eine aufgeklärte Entscheidung treffen können. Um das zu erreichen, ist allerdings ein – möglichst europaweiter – Marktstandard hinsichtlich Aufbau, Struktur und Berechnungsmethoden wünschenswert.

Die Ex-ante-Kosteninformation kann für den interessierten Kunden von erheblichem Nutzen sein und damit einen wesentlichen Vorteil gegenüber dem bisherigen Recht darstellen. So müssen die Institute vorab die Ein- und Ausstiegskosten sowie die laufenden Kosten offenlegen. Der Kunde muss auch erkennen können, welche Kosten auf das Produkt selbst und welche auf die Dienstleistung des Instituts entfallen. Auch Zuwendungen, die die Institute von dritter Seite erhalten – beispielsweise Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen –, müssen sie als Teil der Dienstleistungskosten offenlegen. Zumindest auf Nachfrage sollte der Kunde auch detaillierte Informationen erhalten, etwa in welchem Umfang die Kosten auf einen bestimmten Handelsplatz entfallen. Neben der bloßen Auflistung der Kosten müssen die Institute auch deren Auswirkung auf die Rendite der Anlage darstellen.

Die Pflicht zur Ex-ante-Kosteninformation stellt einzelne Kundengruppen und Geschäftsmodelle vor besondere Herausforderungen. So können Kunden, die die Kosteninformationen nicht zeitnah empfangen können – etwa per Fax, E-Mail oder Einstellen in die Postbox –, Wertpapieraufträge telefonisch nicht mehr kurzfristig erteilen. Sie haben nicht die Möglichkeit, auf den Kostenausweis zu verzichten.

Positiv hervorzuheben ist das Ergebnis der Marktuntersuchung, dass die große Mehrheit der Institute die voraussichtlichen Kosten auf der Basis des kundenindividuellen Anlagebetrags ermittelt. Die europarechtlichen Vorgaben ermöglichen es den Instituten, teilweise Annahmen über die Anlagebeträge zu treffen, um die Kosten ex ante zu ermitteln.

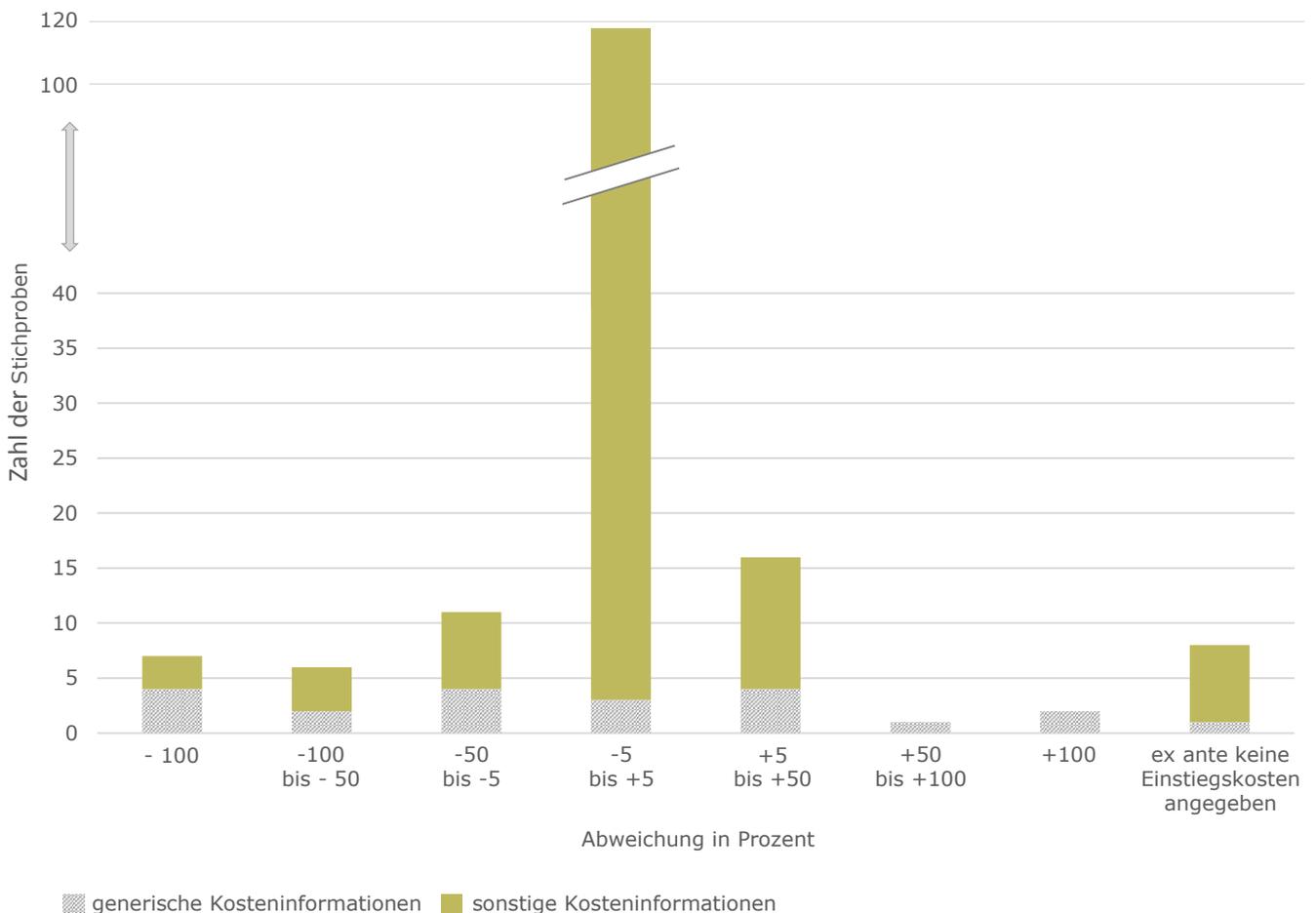
Für die Kunden sind individuell erstellte Ex-ante-Kosteninformationen jedoch von deutlich größerem Nutzen.

Die Auswertung der Stichproben zeigte, dass die vorab offengelegten, dienstleistungsbezogenen Einstiegskosten in 170 der 374 untersuchten Ex-ante-Kosteninformationen (45 Prozent) von den tatsächlich nach der Wertpapierabrechnung entstandenen Dienstleistungskosten abwichen. In 119 Fällen (32 Prozent) fielen die Abweichungen mit plus/minus 5 Prozent der ursprünglich prognostizierten Kosten allerdings sehr gering aus. Diese Abweichungen ergaben sich meist aus geringfügigen Kurschwankungen zwischen dem Erstellen der Kosteninformation und der Auftragsausführung (siehe Grafik).

Ein Grund für erhebliche Abweichungen nach unten ist etwa die kundenindividuelle Reduktion eines regulären Ausgabeaufschlags, die im Ex-ante-Kostenausweis nicht berücksichtigt wurde. Kleinere Abweichungen nach oben ergeben sich daraus, dass in der Ex-ante-Kosteninformation einzelne Kostenbestandteile wie etwa bestimmte Handelsplatzentgelte, die Maklercourtage, fremde Spesen oder eine Umschreibengebühr für Namensaktien nicht mit einbezogen wurden. In Einzelfällen wiesen die Institute aber auch erhebliche Kosten ex ante nicht aus, etwa einen Ausgabeaufschlag von 5 Prozent.

Auffällig ist, dass sogenannte generische Kosteninformationen zu überdurchschnittlich hohen Abweichungen führen. Diese Kosteninformationen weisen die Kosten generisch für ganze Vermögensklassen

**Abweichungen zwischen ex ante offengelegten und tatsächlichen dienstleistungsbezogenen Einstiegskosten**





Hinweis

## Vertiefende Informationen

In den nächsten Monaten werden weitere Artikel im BaFinJournal erscheinen, die sich mit den einzelnen Regelungsbereichen der Marktuntersuchung und der MiFID II vertieft auseinandersetzen.

wie Anleihen, Aktienfonds, Rentenfonds, börsengehandelte Fonds (Exchange-Traded Funds – ETFs) und Zertifikate aus und nicht für einzelne Finanzinstrumente oder Gattungen. Einige wenige Institute stellen ihren Kunden regelmäßig diese generischen Kosteninformationen zur Verfügung. Dies entspricht allerdings nicht den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die Ex-ante-Kosteninformation muss die Kosten für das konkrete Finanzinstrument ausweisen, auf das sich der beabsichtigte Kundenauftrag bezieht.

Negativ anzumerken ist, dass – auch größere – Anbieter Zuwendungen, wie etwa Vertriebsprovisionen, als Produkt- und nicht als Dienstleistungskosten auswies. Dies entspricht nicht den europarechtlichen Vorgaben, nach denen Zahlungen Dritter an das Institut zu den aggregierten Dienstleistungskosten zu addieren sind.

Bei Investmentfonds, die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren darstellen (OGAW), fiel auf, dass die laufenden Produktkosten in 51 der 172 Kosteninformationen zu OGAW (30 Prozent) zu niedrig waren. Teilweise lagen die ex ante ausgewiesenen, laufenden Fondskosten sogar unter der in den wesentlichen Anlegerinformationen ausgewiesenen Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio – TER). Da diese aber weder die laufenden Transaktionskosten noch etwaige Leistungshonorare (Performance Fee) des Fondsmanagers enthält, müssen die Institute die über die TER hinausgehenden laufenden Fondskosten gesondert ermitteln, gegebenenfalls in Abstimmung mit der OGAW-Verwaltungsgesellschaft.

Die Auswirkung der Kosten auf die Rendite müssen die Institute veranschaulichen, beispielsweise

in grafischer oder tabellarischer Form. Zudem haben sie die Darstellungen verständlich anhand eines separaten Textes für den Anleger zu erläutern. Eine solche Erläuterung fehlte in 83 der 374 untersuchten Fälle (22 Prozent). Im Zusammenhang mit der Rendite müssen die Institute auch die Wirkung von Kostenspitzen und -schwankungen darstellen, die zum Beispiel durch hohe Einstiegskosten wie Ausgabeaufschläge entstehen. Diese Kostenspitzen dürfen nicht auf die Laufzeit verteilt werden, weil die Kosten in der Regel bereits zu Beginn der Anlage entstehen und dadurch für die Wertschöpfung fehlen. Dennoch verzichteten die Institute – entgegen europarechtlicher Vorgaben – in 68 Fällen (18 Prozent) auf eine solche Darstellung.

## Folgerungen für die BaFin

Die Marktuntersuchung hat insgesamt gezeigt, dass die Institute erheblichen Aufwand betrieben haben, um die neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Die meisten Institute befinden sich auf einem guten Weg. Dass bei der Umsetzung im Allgemeinen noch Schwierigkeiten bestehen, war aufgrund des Umfangs der neuen Regelungen zu erwarten. Die Marktuntersuchung betraf zudem den ersten Monat nach Inkrafttreten der MiFID II. Auf viele vorher nicht prognostizierbare praktische Probleme konnten die Institute erst zu diesem Zeitpunkt reagieren. Die BaFin geht daher bei diesen Problemen von einer zeitnahen Verbesserung aus. Sie wird die Umsetzung durch die Institute weiterhin eng begleiten und – soweit erforderlich und möglich – sinnvolle Marktstandards durchsetzen.

Zudem hat sich herausgestellt, dass sich auch ein Teil der Verbraucher noch nicht mit den Vorgaben arrangiert hat. Die neuen Pflichten können für sie jedoch einen Mehrwert liefern. Ernstzunehmende Probleme, die die Umsetzung für Verbraucher aufwirft, wird die BaFin im Rahmen der Auslegungsspielräume und bei einer etwaigen Evaluation der neuen Vorgaben berücksichtigen. ■



Autoren

**Lars Frölich****Daniel Gies**

BaFin-Referat für operative Verhaltensaufsicht und Anlegerschutz Privat- und Auslandsbanken

# Geldwäsche

## *Neue Richtlinie tritt in Kürze in Kraft*

**ÜG** Das Europäische Parlament hat Ende April mit großer Mehrheit dem Richtlinienentwurf für eine Änderung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie zugestimmt. Sobald auch der Rat dem im Trilog-Verfahren vereinbarten Text formal zugestimmt hat, kann die Änderungsrichtlinie nach ihrer Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt in Kraft treten.

Der Richtlinienentwurf geht auf einen Aktionsplan der Europäischen Kommission vom Februar 2016 zurück, mit dem diese nach den Anschlägen von Paris und Brüssel gezielt und zeitnah Schwachstellen bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung adressiert hatte.

### **Kontenregister und Kontenabrufverfahren**

Zu den wichtigen Punkten der Änderungsrichtlinie gehört aus deutscher Sicht unter

anderem die neue Pflicht für alle Mitgliedstaaten, Kontenregister beziehungsweise Kontenabrufverfahren einzurichten.

Deutschland und die BaFin, bei der bereits seit 2003 ein Kontenabrufverfahren existiert, waren hierfür Vorbild.

### **Eindämmung des Missbrauchs anonymer Zahlungsmittel**

Darüber hinaus wird die Richtlinie den Missbrauch anonymer Zahlungsmittel für Zwecke der Terrorismusfinanzierung eindämmen, ohne die legitimen Interessen zur Nutzung anonymer Zahlungsmittel über Gebühr zu beschränken. Zum einen fallen künftig auch Umtauschplattformen und sogenannte Wallet-Provider für virtuelle



Währungen wie Bitcoins – also elektronische Plattformen, auf denen der Nutzer Guthaben speichern und zur Zahlung für Waren und Dienstleistungen im Internet einsetzen kann – unter die geldwäscherechtlichen Regelungen. Dies geht in die gleiche Richtung, wie sie die BaFin durch die Definition von Token und virtuellen Währungen als Finanzinstrumenten beschritten hat (siehe [BaFinJournal März 2018](#)).

Zum anderen wird der Schwellenwert, ab dem eine Kundenidentifizierung bei der Nutzung von E-Geld-Prepaid-Karten erforderlich ist, von 250 auf 150 Euro abgesenkt. In Deutschland gilt schon jetzt ein Schwellenwert von lediglich 100 Euro.

### Hochrisiko-Drittländer

Die Richtlinie legt ferner Mindest-Maßnahmen fest, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf Drittländer mit hohem Risiko ergreifen sollen, sofern sie dies bislang nicht getan haben. Die Maßnahmen zielen in erster Linie auf verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ab.

Dies ist wichtig, um durch eine harmonisierte Behandlung dieser Länder auf EU-Ebene die Wirksamkeit der von der Kommission erstellten [Liste](#) von Staaten mit hohem Risiko zu verbessern.

### Informationsaustausch

Des Weiteren stellt die Richtlinie den Informationsaustausch zwischen den Behörden, die für die Geldwäsche- und die Solvenzaufsicht zuständig sind – einschließlich der Europäischen Zentralbank – auf eine klare rechtliche Grundlage.

Das ist zu begrüßen, da dies den Informationsaustausch und damit die Aufsicht insgesamt verbessert. Der Fall der in Schieflage geratenen lettischen Bank ABLV zeigt, dass auch die Missachtung geldwäscherechtlicher Pflichten zu einem Solvenzrisiko führen kann.

### Transparenzregister

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Zugang zum sogenannten Transparenzregister juristischer Personen und sonstiger Gesellschaften, das Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten enthält, künftig öffentlich zugänglich sein muss. Davon ausgenommen sind allerdings bestimmte Arten von Trusts sowie Fälle, in denen einem wirtschaftlich Berechtigten durch die öffentliche Zugänglichkeit dieser Information erheblicher Schaden droht oder wenn besonders schutzwürdige Personen wie beispielsweise Minderjährige betroffen sind.

Die Richtlinie sieht einen konkreten Fahrplan zur EU-weiten Vernetzung der nationalen Transparenzregister vor. Dies ist ein sehr wichtiger Schritt auf dem Weg zum besseren Zugang zu diesen Informationen in grenzüberschreitenden Konstellationen und im Kampf gegen Geldwäsche und Steuerkriminalität.

### Politisch exponierte Personen

Beim Umgang mit politisch exponierten Personen bleibt es hingegen bei der Regelung der vierten Geldwäscherichtlinie, die in Deutschland Mitte letzten Jahres im neuen Geldwäschegesetz ([GwG](#)) umgesetzt wurde (siehe [BaFinJournal März 2017](#)). Diese Regeln werden aufgrund einer Revisionsklausel in zwei Jahren auf den Prüfstand gestellt. ■



Autor

**Hans Martin Lang**

BaFin-Grundsatzreferat für  
Geldwäsche-Prävention

# Jahrespressekonferenz

*BaFin-Präsident mahnt zu Besonnenheit bei europäischer Integration*



**ÜG** „Lassen Sie uns das, was Europa stark gemacht hat, weiter pflegen“, mahnte BaFin-Präsident Felix Hufeld in seiner Rede zur Jahrespressekonferenz der Behörde am 3. Mai in Frankfurt am Main. „Das Subsidiaritätsprinzip und das EU-Motto ‚In Vielfalt geeint‘ liegen mir am Herzen, haben doch gerade diese Vielfalt und der beständige Wettbewerb der Ideen Europa groß gemacht.“ Dabei meinte er nicht „wir gegen die“ oder nationale versus europäische Interessen, sondern das Ringen um die richtige europäische Politik. Das sei nicht nur legitim, sondern dringend geboten.

Wenn man über eine tiefere europäische Integration diskutiere, sei es wichtig, dass Behutsamkeit vor Schnelligkeit gehe. „Wir sollten nie den zweiten vor dem ersten Schritt tun – nicht im Großen und nicht im Kleinen“, erklärte Hufeld. „Was ist nach europäischem Vertragsrecht möglich, was ist sinnvoll, was bringt wirklichen europäischen Mehrwert? Das sind nur einige der Fragen, die wir immer wieder aufs Neue beantworten müssen, gerade wenn es um den bereits hoch integrierten Bereich der Finanzregulierung und -aufsicht in der EU geht.“ Eine falsche Entscheidung werde schließlich nicht allein dadurch richtig, dass man sie gemeinschaftlich treffe.



Hinweis

## Reden

Die Reden des Präsidenten und der Exekutivdirektoren sowie das Handout zur Jahrespressekonferenz sind auf der [Internetseite](#) der BaFin veröffentlicht.

### ESA-Review

Der europäische Subsidiaritätsgedanke gebe im Grundsatz eine Antwort darauf, was man auf nationaler Ebene regeln könne und was man auf europäischer Ebene regeln sollte. Dass man immer wieder um die Einhaltung dieses Prinzips ringen müsse, zeige aber unter anderem der Review rund um die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs). „Warum etwas reparieren, was im Kern funktioniert?“, fragte Hufeld. Die ESAs bräuchten nur sehr wenige neue Kompetenzen. Wer sie stärken wolle, sollte vor allem dafür sorgen, dass sie die weitreichenden Kompetenzen, die sie heute bereits haben, besser nutzen könnten. Es gebe auch keinen sachlichen Grund, die ESAs zu Aufsehern der nationalen Aufseher zu machen. Ihr „Members-Driven Charakter“ habe sich bewährt.

Man könne den Eindruck gewinnen, es gehe beim ESA-Review darum, auch für die Versicherungs- und die Wertpapieraufsicht Einheitliche Aufsichtsmechanismen zu schaffen – oder irgendwelche Zwischenwesen, bei denen Aufsicht und Regulierung vermengt würden, führte Hufeld aus. „Wer so weit gehen will, lotet nicht nur die Grenzen der Subsidiarität aus. Er übersieht, dass solche Schritte – zumindest in Teilen – nur möglich wären, wenn man die europäischen Verträge änderte.“ Das könne einzig und allein Gegenstand einer originär politischen Diskussion auf Ebene der Regierungschefs sein –

*Warum etwas reparieren, was im Kern funktioniert?“*

Felix Hufeld

gegebenenfalls mit parlamentarischer Beteiligung. Der ESA-Review dürfe nicht dazu herhalten, durch die bürokratische Hintertür eine tiefgreifende strukturelle Änderung herbeizuführen, die sich politisch auf absehbare Zeit nicht realisieren lässt.

### Europäische Einlagensicherung

Behutsamkeit vor Schnelligkeit – das müsse auch und gerade für hochsensible Themen wie die europäische Einlagensicherung gelten. „Bevor wir über Schritt zwei sprechen, die Vergemeinschaftung der Einlagensicherung, müssen wir Schritt eins gehen, nämlich unter anderem die Effizienz der Insolvenzrechtssysteme in den Mitgliedstaaten verbessern, wo dies erforderlich ist“, forderte Hufeld. „Vor allem müssen wir die Risiken in den Finanzsektoren der Mitgliedstaaten ausreichend reduzieren.“ Dazu gehöre auch, Staatsanleihen angemessen zu regulieren.

Außerdem sollte das günstige makroökonomische Klima genutzt werden, um die Bilanzen der betroffenen Banken noch sehr viel weiter von bereits bestehenden notleidenden Krediten zu befreien. Die Europäische Zentralbank (EZB) fordere die Institute nun zudem auf, zu einer aktuelleren und umfassenderen Risikovorsorge überzugehen, um zu vermeiden, dass sich erneut notleidende Kredite anhäufen. Die BaFin unterstütze die EZB dabei, hierfür einen einheitlichen und wirksamen Aufsichtsansatz zu entwickeln.

### Proportionalität

„In Vielfalt geeint“ ist für Hufeld auch ein Synonym für „Proportionalität“. Die BaFin setze sich gemeinsam mit dem Bundesfinanzministerium und der Deutschen Bundesbank dafür ein, die Regulierung für kleinere Banken angemessener und proportional zu gestalten. Nun gebe es in keinem anderen Land so viele kleinere und mittlere Institute wie in Deutschland. „Wer sich – wie wir – in der EU für mehr Proportionalität einsetzt, gerät daher schnell in den Ruf, eine neue Deregulierungswelle anstoßen und vom Single Rule Book abweichen zu wollen“, sagte Hufeld.



© BaFin

BaFin-Präsident Felix Hufeld

Beides sei natürlich nicht richtig und würde das deutsche Anliegen falsch deuten. „Unser *ceterum censeo* lautet: gleiches Geschäft, gleiches Risiko, gleiche Regel. Es kann nicht der Anspruch eines Single Rule Books sein, Ungleiches gleich zu regulieren. Man kann ein Single Rule Book zwar grundsätzlich für alle Banken verbindlich machen, aber eben nur, wenn man die Regeln angemessen und proportional ausgestaltet – ohne Abstriche bei der Stabilität.“

Als Europäer sei die BaFin auch bei der Umsetzung des Kompromisses zu Basel III gefordert. Diese solle möglichst detailgetreu und flächendeckend erfolgen, so Hufeld. „Sehr wichtig ist uns etwa, dass das Loan-Splitting für Immobilienkredite übernommen wird, dass die EU den Hardtest beibehält und dass die Modellierung für Spezialfinanzierung weiterhin möglich ist.“

### Nachhaltiges Finanzwesen

Zu den Politik- und Regulierungsfeldern, die sich europaweit gerade besonders schnell entwickelten, zähle Sustainable Finance, fuhr der BaFin-Präsident fort (siehe dazu auch [Seite 15](#)). Nachhaltigkeit als gesellschaftliches und politisches Ziel verlange einen Finanzmarkt, der die zunehmenden Risiken aus Klima- und sozioökonomischen Veränderungen erkennen und bewerten könne und nachhaltige

Investitionen ermögliche. „Dieses Ziel teilen wir ausdrücklich, können es mit nationalen Insellösungen allerdings nicht erreichen, dazu brauchen wir mindestens Europa und die europäischen Kapitalmärkte.“

Der [Aktionsplan](#) der EU-Kommission (siehe [BaFinJournal März 2018](#)) enthalte eine Reihe bedenkenswerter Anregungen, die allerdings noch Feinschliff benötigten. „Ich sehe vor allem drei Herausforderungen: Erstens müssen die Anforderungen so formuliert werden, dass sie in einer sehr heterogenen Finanzwirtschaft handhabbar bleiben. Zweitens müssen sie mit den jüngst eingeführten Anforderungen insbesondere der [MiFID II](#)<sup>1</sup> zusammenpassen. Und drittens gibt es, wie Sie wissen, eine rote Linie, die ich als Aufseher nicht überschreiten kann: Kein Invest-

ment darf, nur weil es einem erstrebenswerten Zweck dient, als weniger riskant eingestuft werden, als es ist. Wenn wir diesen Fehler begehen, legen wir nicht nur den Grundstein für die nächste Finanzkrise. Wir beschädigen die Glaubwürdigkeit nachhaltiger Finanzierung – was wir gerade nicht wollen.“

### MiFID II und MiFIR

„Wenn man bedenkt, von welchem Kaliber das neue Regelwerk ist, haben sich die Institute sehr schnell darauf eingestellt“, lobte Elisabeth Roegele, die oberste Wertpapieraufseherin der BaFin, mit Blick auf die Finanzmarktrichtlinie [MiFID II](#) und die dazugehörige [MiFIR](#). Beide waren Anfang des Jahres in Kraft getreten (siehe unter anderem [BaFinJournal Dezember 2017](#)).

Die BaFin verschaffe sich regelmäßig einen Eindruck vom Stand der Umsetzung der neuen Vorgaben (siehe dazu auch [Seite 18](#)). Die meisten Institute machten ihre Sache demnach gut. Als Beispiel nannte Roegele die Pflicht, Telefongespräche aufzuzeichnen, die zu einem Wertpapierauftrag führen können. Im Hinblick auf die neue Geeignetheitserklärung wies

<sup>1</sup> *Markets in Financial Instruments Directive II – Finanzmarktrichtlinie.*

sie darauf hin, dass pauschale Ausführungen wie „das Produkt ist geeignet“ ohne weitere Begründung den Anforderungen nicht genügen.

Die MiFID II schreibe auch vor, dass Institute im Interesse der Verbraucher die Kosten von Wertpapiergeschäften vollständig transparent machen. „Für die Institute ist das keine leichte Übung, und sie gehen sehr unterschiedlich an diese Aufgabe heran“, berichtete Roegele. In puncto Transparenz und Vergleichbarkeit gebe es auch noch Klärungsbedarf. „Wir sind aber optimistisch, dass schon bald über die ganze Branche hinweg vernünftige Lösungen etabliert sein werden. Für den Verbraucherschutz wäre das ein großer Fortschritt“, konstatierte Roegele. Die BaFin werde die Umsetzung der MiFID II weiter genau beobachten und im Austausch mit den Instituten sinnvolle Marktstandards entwickeln. In Zweifelsfällen biete sie auch Auslegungshilfen. „Woran es keinen Zweifel geben kann: Alle Institute müssen die neuen Spielregeln einhalten. Das werden wir einfordern.“

### Abwicklungsregime

Dr. Thorsten Pötzsch, BaFin-Exekutivdirektor für den neuen Bereich „Abwicklung“,<sup>2</sup> unterzog die populäre Fernsehserie „Bad Banks“ einem Realitätscheck. Darin wird eine strauchelnde Bank mit einem anderen Institut fusioniert – dank massiver Unterstützung der Steuerzahler, also durch einen Bail-out. „Es gibt schon seit 2015 ein Abwicklungsregime für Banken, damit genau das – ein Bail-out – nicht mehr stattfindet“, erinnerte Pötzsch. „Unser Ziel ist es, Banken abwickeln zu können, ohne die Finanzstabilität zu gefährden und ohne Steuermittel einzusetzen.“

Um auf einen solchen Ernstfall gut vorbereitet und kurzfristig handlungsfähig zu sein, schreibe die BaFin für jede Bank in Deutschland einen

Abwicklungsplan. Für die signifikanten und die sogenannten grenzüberschreitenden weniger signifikanten Institute mache sie das gemeinsam mit dem Single Resolution Board (SRB) in Brüssel. Auch dabei werde der Proportionalitätsgedanke berücksichtigt. „Die Abwicklungspläne unterscheiden sich also – je nach Größe des Instituts – stark in Umfang und Inhalt.“

Ein wichtiger Aspekt bei der Abwicklungsplanung sei es, Abwicklungshindernisse zu identifizieren, welche die Banken dann beseitigen müssten. Ein Abwick-

lungshindernis sei die mangelnde Ad-hoc-Verfügbarkeit von Daten, die im Krisenfall für eine Abwicklung herangezogen werden müssten. „Diese Daten sollten im Übrigen auch jeden Vorstand interessieren, der seine Bank vernünftig

steuern will“, fügte Pötzsch hinzu. Zudem sei es ein Abwicklungshindernis, wenn Eigenmittel und wandelbares Fremdkapital nicht in notwendigem Ausmaß vorhanden seien. „Um diese Hürde beiseite zu räumen oder zumindest zu verkleinern, setzen wir Mindestanforderungen fest, die MREL-Quote<sup>3</sup>“, erklärte Pötzsch. Die ersten deutschen Banken würden ihren MREL-Bescheid in den nächsten Wochen erhalten. „MREL – das ist natürlich nicht der Stoff, aus dem man Fernsehserien macht. Für uns ist allerdings wichtiger, dass wir Banken im wirklichen Leben damit abwickelbar machen.“

### Digitalisierung

Raimund Röseler, Exekutivdirektor der Bankenaufsicht, befasste sich mit der Digitalisierung. „Viele Banken haben erkannt, dass sie sich damit auseinandersetzen müssen“, berichtete Röseler. Dass der drastische digitale Wandel wohl auch die traditionellen Geschäftsmodelle in Frage stellen werde, hätten möglicherweise aber noch nicht alle Institute verstanden.

„Unser Ziel ist es, Banken abwickeln zu können, ohne die Finanzstabilität zu gefährden und ohne Steuermittel einzusetzen.“

Dr. Thorsten Pötzsch

<sup>2</sup> Siehe dazu auch das Interview im *BaFinJournal* April 2018.

<sup>3</sup> Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – Mindestanforderung an berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.

„Wir wissen natürlich alle nicht, wie der Bankenmarkt der Zukunft genau aussehen wird“, sagte Röseler. „Klar ist aber: Es gibt große Player, die über riesige Datenmengen verfügen und – anders als unsere Institute – daran gewöhnt sind, mit Hilfe modernster Technik diese Datenmengen innovativ und produktiv zu nutzen. Wenn diese Firmen in den Finanzmarkt drängen, dann können sie dies ohne viel Personal und ohne Altlasten in der IT tun, und das nötige Kapital haben sie auch.“ Wenn Banken in dieser digitalen Welt überleben wollten, müssten sie sich anpassen – und zwar schnell und fundamental. Mit der Bankenwelt der sogenannten guten alten Zeit habe das Banking der Zukunft nicht mehr viel gemein. Gefragt seien neue Geschäftsmodelle, digitalere Wertschöpfungsketten und eine andere Kommunikation mit den Kunden. Das setze zwei Dinge voraus: einen Kulturwandel in den Banken und umfassende Investitionen in Technologie und Köpfe. „Wer nun wieder klagt, dass das teuer werden könnte, der sollte sich überlegen, was Nichtstun kostet“, gab Röseler zu bedenken.

Auch die Aufsicht sei gefordert. Sie prüfe, ob ihre Regeln und Arbeitsprozesse noch zeitgemäß seien. Zu den ersten Ergebnissen dieser Prüfung zählten die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT, siehe BaFinJournal Januar 2018), welche die Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EBA nun als Vorbild für eine europäische Regelung nutzen wolle, und die veränderten Anforderungen an die IT-Kenntnisse von Bankmanagern (siehe BaFinJournal Dezember 2017).

Das werde aber nicht reichen. „Wir müssen unsere gesamten Regelwerke evaluieren“, sagte Röseler. Dabei denke er unter anderem an das sehr komplexe Thema Outsourcing, aber auch an Fragen der Compliance. Immer wichtiger werde auch internationale Kooperation. Durch die Digitalisierung spiele der physische Standort bei der Erbringung von Bankdienstleistungen eine immer geringere Rolle.

### IT-Sicherheit

Ein weiteres Thema der Pressekonferenz war die IT-Sicherheit. „Cyberkriminalität bedroht nicht nur die Unternehmen, die wir beaufsichtigen“, erklärte Béatrice Freiwald, BaFin-Exekutivdirektorin für Innere Verwaltung und Recht. Hacker hätten auch die BaFin auf ihrem Radar. „Wir sind ein attraktives Ziel – allein wegen der Fülle an Daten, die uns Banken, Versicherer und andere Finanzdienstleister melden müssen.“

Spätestens nach mehreren erfolgreichen Angriffen auf Ziele wie den Deutschen Bundestag, das britische Unterhaus und das US-Verteidigungs-



Das BaFin-Direktorium bei der Jahrespressekonferenz: Raimund Röseler, Béatrice Freiwald, Dr. Frank Grund, Felix Hufeld, Dr. Sabine Reimer (Pressesprecherin), Dr. Thorsten Pötzsch, Elisabeth Roegele (v.l.)

ministerium sei klar, dass es keine hundertprozentige Sicherheit gebe. Aber die BaFin tue ihr Bestes, um möglichst nah an diese Marke heranzukommen. Sie beachte die Empfehlungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), die einschlägigen DIN-Normen und die Vorgaben der EZB. Über die zentralen Absicherungsmaßnahmen des Netzes der Bundesverwaltung hinaus arbeite sie mit eigenen Schutzfunktionen für ihr Computernetzwerk, evaluiere regelmäßig den Stand ihrer Datensicherheit und suche gezielt nach blinden Flecken. Zudem setze sie alles daran, dass ihre 2.700 Beschäftigten verantwortungsvoll mit Daten und Fragen der Cybersicherheit umgehen.

„Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Arbeiten nie gänzlich abgeschlossen sein werden“, sagte Freiwald. „Uns ist klar, dass der Einfallsreichtum Cyberkrimineller kaum Grenzen kennt. In diesem Wettlauf haben wir den schwierigeren Part, aber wir stellen uns dieser Aufgabe.“

### Pensionskassen

„Alle Verantwortlichen sollten ein Interesse daran haben, Pensionskassen vor einer Schieflage zu bewahren. Nur dann bleibt die betriebliche Altersversorgung ein stabiler Pfeiler der Alterssicherung in Deutschland“, mahnte Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor der Versicherungs- und Pensionsfonds-aufsicht, mit Blick auf die anhaltende Niedrigzinsphase. Die Lage der Pensionskassen werde sich noch weiter verschärfen, wenn die Zinsen auf dem aktuellen Niveau blieben. „Ohne zusätzliches Kapital werden einige nicht mehr ihre vollen Leistungen erbringen können“, warnte Grund. Diese Kassen begleite die BaFin besonders intensiv. Und sie dränge sie, bei ihren Trägern oder Aktionären rechtzeitig Unterstützung einzufordern.

Was aber passiert, wenn die Mittel einer Pensionskasse nicht mehr ausreichen, weil Träger oder Aktionäre ihr nicht unter die Arme greifen? „Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit enthält die Satzung meist eine sogenannte Sanierungsklausel. Diese sieht dann Leistungskürzungen vor, wenn die Kasse zu wenige Eigenmittel hat, um Fehlbeträge aus eigener Kraft auszugleichen“, erklärte Grund. Gehe es um Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, sei subsidiär der Arbeitgeber in der Haftung. Das funktioniere aber natürlich nur, wenn er noch existiere und liquide sei. Auch bei



Hinweis

### Jahresbericht

Anlässlich der Pressekonferenz hat die BaFin ihren [Jahresbericht 2017](#) veröffentlicht. Er ist auf ihrer Internetseite abrufbar.

Pensionskassen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft haften in der Regel der Arbeitgeber. Die meisten Pensionskassen-AGs gehörten zudem dem Sicherungsfonds „Protektor“ an. Allerdings gebe es auch Leistungen, für die der Arbeitgeber nicht einstehen müsse, etwa für solche aus Beiträgen, die die Versorgungsberechtigten zusätzlich und aus eigener Tasche leisten oder geleistet haben.

„Einige Pensionskassen denken über eine Auslagerung auf eine Run-off-Plattform nach“, fuhr Grund fort. Zwei Anzeigen lägen der BaFin derzeit vor. Diese prüfe sehr genau, ob die hohen gesetzlichen Vorgaben erfüllt seien und die Belange der Versicherten gewahrt blieben. „Haben wir Zweifel, verlangen wir Nachbesserung oder untersagen die Übertragung.“

### Zahlreiche Fragen

Im Anschluss an die Reden nutzten die rund 40 Journalisten die Gelegenheit, dem Direktorium Fragen zu diesen und weiteren aktuellen Aufsichtsthemen zu stellen. Von Interesse waren unter anderem die Gespräche der BaFin mit Banken, die aufgrund des bevorstehenden Brexits erwägen, ihren Sitz nach Deutschland zu verlagern. Präsident Hufeld betonte, die BaFin werde die geplante Übergangsphase nicht zum Anlass nehmen, den Prozess zu verlangsamen. „Wir sind weiterhin Full Speed unterwegs, mit einer beachtlichen Zahl von Instituten zu sprechen.“

Auch die gesunkenen Kapitalzuschläge, die die Aufsicht im Zuge des Überprüfungs- und Bewertungsprozesses der bankindividuellen Risiken (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) festlegt, waren Thema der Fragerunde. Gründe hierfür sind laut Röseler gesunkene Zinsänderungsrisiken und

das Auslaufen langfristiger Aktiva. Zum Thema Cum/Cum berichtete Roeseler, die Abfrage der BaFin habe ergeben, dass diese Geschäfte bei keinem Institut existenzielle Gefahren darstellten, auch wenn es für einige durchaus „teuer und unangenehm“ werden könne.

Die Pressevertreter interessierten sich zudem für die erhöhte Zahl der Fälle von Insiderhandel und Marktmanipulation und die im Vergleich zu Großbritannien geringere Zahl entsprechender Verurteilungen. Exekutivdirektorin Roegele erklärte, die höhere Fallzahl gehe zum einen darauf zurück, dass die BaFin 2017 verstärkt ihr Augenmerk auf Insiderhandel gelegt habe, zum anderen auf die europäische Marktmissbrauchsverordnung. Sie betonte, nicht nur Verurteilungen, sondern auch Strafbefehle und Einstellungen gegen Auflagen seien als Erfolg zu werten. Letztlich seien diese Zahlen aber nicht ausschlaggebend – die beste generalpräventive Maßnahme mit abschreckender Wirkung sei die Veröffentlichung dieser Fälle.

Ein Journalist wollte wissen, ob die BaFin tatsächlich für jede Bank eigene Abwicklungsregeln erstelle. Pöttsch bejahte dies, erläuterte aber, dass deren Komplexität je nach Institut sehr stark variere. Insgesamt sei die BaFin in dieser Hinsicht bereits sehr gut aufgestellt und bei der Identifizierung von Abwicklungshindernissen weit fortgeschritten. Er sei zuversichtlich, im Ernstfall handlungsfähig zu sein.

Pöttsch merkte auf Nachfrage eines Journalisten zum Thema Geldwäsche an, dass es Aufgabe der BaFin sei, bei den Instituten entsprechende Informationen anzufordern. Sie sei hier sehr gut unterwegs. Hufeld ergänzte, die Geldwäsche-Bekämpfung bei den Banken sei ein Pionierfall, bei dem bereits Künstliche Intelligenz zum Einsatz komme. Das sei ein spannender Prozess: Die Banken müssten

lernen, die Anwendung richtig zu kalibrieren, und auch die BaFin müsse sich an die neuen Gegebenheiten anpassen. Hufeld verwies in diesem Zusammenhang auf den Bericht zum Thema Big Data und Künstliche Intelligenz, den die BaFin in Kürze vorstellen wird (siehe BaFinJournal April 2018).<sup>4</sup>

Grund beantwortete zahlreiche Nachfragen zu den Schwierigkeiten der Pensionskassen. Diese seien strukturell stärker vom Dauerniedrigzins betroffen als Lebensversicherer, da sie fast ausschließlich langlaufende Rentenversicherungen in ihren Portfolios hätten. Rund ein Drittel der insgesamt 137 deutschen Pensionskassen habe die BaFin darum

unter die intensiviertere Aufsicht gestellt – in Abstufungen. Auf die schwierigste Gruppe, die der BaFin erhebliche Sorgen bereite, entfielen etwa 10 Prozent der Deckungsrückstellungen. Darüber hinaus beantwortete

Grund Fragen zu einer möglichen Re-Kalibrierung der Zinszusatzreserve, zu den Überlegungen der BaFin zur Einführung eines Provisionsrichtwertes in der Lebensversicherung und zur Unabhängigkeit von Treuhändern in der privaten Krankenversicherung.

Freiwald nahm zudem Stellung zum Bereich Sanktionen. Dass der Gesamtbetrag der Geldbußen im vergangenen Jahr mit rund 12 Millionen Euro – ohne Bußgelder aus der Wertpapieraufsicht – im Vergleich zum Vorjahr hoch ausgefallen sei, liege vor allen Dingen an einer einzelnen Sanktion, die einen Großteil der Gesamtsumme ausmache. „Die Gesamtsumme allein lässt daher keine Rückschlüsse auf die Zahl der bearbeiteten Fälle zu“, erläuterte Freiwald. ■

### Zahlreiche Fragen zu aktuellen Aufsichtsthemen

<sup>4</sup> Ein Papier mit den zentralen Beobachtungen der Studie und ihren Implikationen für Aufsicht und Regulierung hat die BaFin bereits veröffentlicht.

# Anlegerschutz

## Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht im direkten Kontakt mit Verbrauchern



© BaFin

BaFin-Referenten Martin Gentner und Daniel Gies erläuterten Änderungen für Verbraucher

**WM** Die *Invest* in Stuttgart ist – mit derzeit rund 12.000 Besuchern – die größte Anlegermesse im deutschsprachigen Raum. Seit ihrer Gründung ist die BaFin als Aussteller dort vertreten, um die Besucher über aktuelle, wichtige Verbrauchertemen zu informieren. Mitte April war es wieder so weit. Da der kollektive Verbraucherschutz seit 2016 explizit zu den Aufgaben der BaFin gehört, ließen es sich Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht, und Christian Bock, Leiter der Abteilung Verbraucherschutz, nicht nehmen, selbst bei der *Invest* dabei zu sein und den Besuchern Rede und Antwort zu stehen.

### Direkte Gespräche und Informationsbroschüren

Zu diesen zählten unter anderem Wertpapierhändler und Bankberater, aber auch Analysten

und Vermögensverwalter. Sie stellten unter anderem Fragen zur Einlagensicherung, zu Kryptowährungen und zur Erlaubnispflicht, aber auch zu zahlreichen weiteren Themen. „Der ungefilterte, direkte Austausch mit dem Verbraucher zeigt, wo der Schuh drückt und wo man als Aufsicht beim Verbraucherschutz ansetzen muss“, erklärte Elisabeth Roegele, die bereits in den Vorjahren an der *Invest* teilgenommen hatte. Für Christian Bock stach heraus, wie umfassend viele Besucher bereits über die diversen Kapitalanlage-Themen informiert waren.

Viele Besucher nutzten nicht nur die Gelegenheit, mit dem Expertenteam der BaFin zu sprechen.

Auch die große Auswahl an Informationsbroschüren kam beim Publikum gut an. Das Spektrum reichte vom „Kleinen ABC der Geldanlage in Leichter Sprache“ bis hin zu spezielleren und komplexeren Sachverhalten, die unter anderem im BaFinJournal behandelt werden. Der neue Flyer „MiFID II<sup>1</sup> – die wichtigsten Änderungen für Anleger“ war aufgrund seiner Aktualität besonders gefragt.

### Vorträge

Martin Gentner und Daniel Gies, beide aus dem Bereich operative Verhaltensaufsicht und Anlegerschutz bei der BaFin, erläuterten die wichtigsten

<sup>1</sup> MiFID II: Markets in Financial Instruments Directive II – Finanzmarktrichtlinie.

Änderungen für Verbraucher zudem in einem Vortrag. Dabei gingen sie vor allem auf die neue Pflicht zum Taping ein, also die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation, auf die Geeignetheitserklärung und die Ex-ante-Kostentransparenz (siehe Seite 18) sowie auf die Bestimmung von Zielmärkten im Rahmen der Product Governance.

In einem weiteren Vortrag ging Karsten Langenkamp, BaFin-Experte aus dem Bereich operative Missstandsaufsicht und Produktintervention, auf Themen wie Zertifikate und Optionsscheine und die Missverständnisse ein, die unter anderem bei der Preisbildung und beim Market Making häufig auftreten. Hierzu sollten Anleger vor allem wissen, dass die Preise für solche Wertpapiere im Börsenhandel in der Regel nicht durch Angebot und Nachfrage zustande kommen, sondern im Auftrag der Emittenten durch sogenannte Market-Maker festgelegt werden. Allerdings verpflichten sich die Emittenten durchweg nicht zu einer permanenten Kursstellung. Daher kann diese vorübergehend ausgesetzt oder auch dauerhaft eingestellt werden. Solche Fälle sind immer wieder auch Gegenstand von Anlegerbeschwerden.

### Bitcoin und Blockchain

Jens Münzer aus dem Bereich Erlaubnispflicht und Verfolgung bei der BaFin erläuterte den Besuchern digitale Finanzprodukte wie Bitcoins und Initial Coin Offerings (ICOs, siehe dazu unter anderem BaFinJournal November 2017 und März 2018) und gab Antworten auf die Frage, ob und inwieweit diese der Aufsicht der BaFin unterliegen. Demnach stellen der Besitz oder die bloße Nutzung virtueller Währungen zur Zahlung an sich keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten dar. Allerdings kann der gewerbliche Handel mit diesen Produkten eine Erlaubnispflicht auslösen. Bei der Erlaubnispflicht von ICOs kommt es auf die Vertrags- und Geschäftsausgestaltung im Einzelfall an.

Dies war auch eine der Kernaussagen von Jens Münzer bei einer Podiumsdiskussion auf der Bühne von boerse.ARD.de zum Thema „Bitcoin und Blockchain – Zwischen Hype und Finanzrevolution“, an der außerdem Veronika Kütt (Frankfurt School Blockchain Center), Veronica Lange (UBS) und Oliver Flaskämper (Bitcoin.de) teilnahmen. Auf der Invest wurde deutlich, wie stark das Thema Krypto-



Auch BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele (rechts) stand Anlegern Rede und Antwort

währungen die Fachwelt beschäftigt: Abseits der Bühne von boerse.ARD.de setzten sich auch zahlreiche andere Messeteilnehmer in rund 300 Expertenvorträgen und prominent besetzten Diskussionsrunden damit auseinander.

### Finanzbildung für Frauen

Darüber hinaus beteiligte sich die BaFin an der von der Messe Stuttgart ins Leben gerufenen Aktion „Finanzbildung für Frauen“. Ziel des Programms ist es, mehr Frauen für Finanzanlagen zu begeistern und ihren Anteil bei der Invest zu erhöhen.

Die BaFin übernahm in diesem Rahmen die Aufgabe, zwei Gruppen von jeweils rund 40 Frauen über die Aufgaben der deutschen Finanzaufsicht aufzuklären und ihnen wichtige Verbraucherinformationen zu vermitteln. Dies war Teil einer Führung, bei der die Teilnehmerinnen eine kleine Zahl der insgesamt 144 Aussteller an ihren Ständen besuchten, um sich über deren Angebote und Dienstleistungen zu informieren.

### Ausblick

Die nächste Invest findet am 5. und 6. April 2019 statt. Auch dann wird die BaFin dem Verbraucher wieder persönlich Rede und Antwort stehen und mit Vorträgen Aufklärungsarbeit leisten.

Wer schon vorher den persönlichen Kontakt sucht, kann die BaFin 2018 noch bei weiteren Veranstaltungen antreffen, beispielsweise vom 28. bis 30. Mai beim Deutschen Seniorentag in Dortmund. ■

# Verbraucher

*Warnungen und aktuelle  
Kurzmeldungen  
zum Verbraucherschutz*



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

## Richtigstellung

*Anordnung gegen Li Shufu nicht ergangen*

**WM** An dieser Stelle wurde ursprünglich gemeldet, die BaFin habe gemäß den §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gegenüber Li Shufu die Neuberechnung der Stimmrechtsanteile an der Daimler AG angeordnet.

Dabei handelte es sich jedoch um eine Falschmeldung. Eine solche Anordnung ist nicht ergangen. ■

## Warnung

*ASMALLWORLD AG (ISIN: CH0404880129):  
BaFin warnt vor Kaufempfehlungen für Aktien*

**WM** Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der ASMALL-WORLD AG (ISIN: CH0404880129) durch E-Mail-Börsenbriefe zum Kauf empfohlen.

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht werden und/oder bestehende Interessenskonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Wertes eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet. Die Aktien der Gesellschaft

sind in Deutschland an den Börsen Frankfurt am Main (inkl. Xetra), Stuttgart, Tradegate und Quotrix in den Freiverkehr einbezogen. Daneben besteht eine Notierung im Hauptsegment der Züricher Börse. Am Handelsplatz Frankfurt am Main (inkl. Xetra) wurde die Preisfeststellung mit Wirkung vom 3. April 2018 bis auf Weiteres ausgesetzt.

Die BaFin rät allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die Angaben sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren. Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in den [Broschüren](#) der BaFin. ■



#### Linkempfehlung zum Thema

Die Broschüren der BaFin finden Sie unter:

[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Publikationen & Daten](#)  
» [Broschüren](#)

## Warnhinweis

### *Alpha Insurance A/S: Versicherungsschutz endet*

**VP** Die dänische Versicherungsaufsicht Finanstilsynet (Danish Financial Supervisory Authority) hat die BaFin darüber informiert, dass die Liquidatoren der dänischen Versicherungsgesellschaft Alpha Insurance A/S am 8. Mai 2018 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt haben.

Laut Angaben der dänischen Versicherungsaufsicht bedeute dies, dass der Versicherungsschutz

der Versicherungsnehmer ende. Versicherungsnehmer sollten sich so schnell wie möglich um Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer kümmern. Dies gilt insbesondere, sofern bei der Alpha Insurance A/S eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Wer ohne den erforderlichen Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz fährt, macht sich strafbar. Außerdem kann sein Fahrzeug von der Zulassungsstelle außer Betrieb gesetzt werden.

Die dänische Aufsichtsbehörde teilt ferner mit, dass in vielen Fällen der dänische Garantiefonds für Nichtlebensversicherungsunternehmen Ansprüche abdecken werde. Versicherungsnehmer müssten ihre Forderungen gegenüber dem dänischen Garantiefonds melden, sofern die Forderungen durch den Garantiefonds gedeckt sind.

Der Garantiefonds decke Ansprüche ab, die vor dem Insolvenzdatum und vier Wochen nach der Mitteilung des Insolvenzverwalters über die Insolvenz der Alpha Insurance A/S an die Versicherungsnehmer entstanden seien. Habe ein Versicherungsnehmer eine Forderung, die durch den Garantiefonds gedeckt sei, sollte die Forderung so bald wie möglich und spätestens bis zum 8. November 2018 gemeldet werden. Der Alpha Insurance A/S vor dem 8. Mai 2018 gemeldete Ansprüche gelten als dem Garantiefonds oder der Konkursmasse von Alpha Insurance A/S gemeldet.

Verbraucher können sich fortlaufend über den dänischen Garantiefonds im [Internet](#) informieren. Weitere Informationen, unter anderem auch zu Forderungen, die nicht über den dänischen Garantiefonds gedeckt sind, befinden sich auf der Internetseite der [dänischen Versicherungsaufsicht](#). Dort befindet sich auch eine Q&A-Liste. ■

## Abwicklung unerlaubter Geschäfte

*BBI Beteiligungsgesellschaft Bayrische Immobilien mbH & Co. KG: Einstellung und Abwicklung des Investmentgeschäfts*

**WM** Die BaFin hat der BBI Beteiligungsgesellschaft Bayrische Immobilien mbH & Co. KG, Augsburg, mit Bescheid vom 30. April 2018 aufgegeben, das ohne Erlaubnis oder Registrierung betriebene Investmentgeschäft sofort einzustellen und durch die vollständige Auszahlung des den Anlegern zustehenden Buchwerts des angenommenen Kommanditkapitals unverzüglich abzuwickeln.

Die BBI Beteiligungsgesellschaft Bayrische Immobilien mbH & Co. KG sammelte Kommanditkapital von Anlegern ein. Sie versprach, das Kapital gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren. Mit der kollektiven Vermögensverwaltung betreibt die BBI Beteiligungsgesellschaft Bayrische Immobilien mbH & Co. KG das Investmentgeschäft, ohne über die erforderliche Erlaubnis oder Registrierung nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zu verfügen. ■

*„Luxembourg Offshore Banking“:  
Einlagengeschäft ohne Erlaubnis*

**ÜG** Die BaFin hat der „Luxembourg Offshore Banking Ltd.“, ansässig angeblich in Hongkong und/oder in Australien, am 23. April 2018 aufgegeben, ihr Einlagengeschäft einzustellen und abzuwickeln. Das Unternehmen betreibt die Internetseiten [www.luxosb.com](http://www.luxosb.com) sowie [www.luxembourgoffshorebankingreview.com](http://www.luxembourgoffshorebankingreview.com).

Die „Luxembourg Offshore Banking“ wirbt unter anderem mit sogenannten Offshore-Konten, die als Sparkonten bezeichnet werden. Damit betreibt sie als Bankgeschäft das Einlagengeschäft.

Wer in Deutschland gewerbsmäßig oder im kaufmännischen Umfang Bankgeschäfte betreiben will,

bedarf nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) zuvor der schriftlichen Erlaubnis der BaFin. Das Unternehmen besitzt keine solche Erlaubnis.

Anders als in den Fragen und Antworten (FAQs) der Internetseite behauptet, ist das Unternehmen nicht der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugeordnet. Entgegen den Aussagen auf den Internetseiten besitzt das Unternehmen zudem keine Erlaubnis der australischen Aufsichtsbehörde ASIC (Australian Securities and Investments Commission). ■

*Interactive Services Worldwide Ltd.:  
Einlagengeschäft ohne Erlaubnis*

**ÜG** Die Interactive Services Worldwide Ltd. ist Betreiber der Handelsplattform [www.tradexoptions.com](http://www.tradexoptions.com) für binäre Optionen und nimmt in diesem Zusammenhang fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an. Damit betreibt die Interactive Services Worldwide Ltd. das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen.

Am 6. April 2018 hat die BaFin der Interactive Services Worldwide Ltd. diese Art von Dienstleistung in Deutschland untersagt und die unverzügliche Abwicklung der unerlaubt betriebenen Geschäfte angeordnet. ■



### Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter:

[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Verbraucher](#)  
» [Aktuelles für Verbraucher](#)

# Notifikationsverfahren

## *Informationsaustausch der Versicherungsaufsichtsbehörden in EU und EWR*



© peshkov/fotolia.com

**VP** Versicherungsunternehmen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen sind, können im Rahmen der Niederlassungsbeziehungswise Dienstleistungsfreiheit in anderen Mitgliedstaaten tätig werden, ohne dort erneut eine Zulassung zu beantragen (Single-License-Prinzip).

Zuvor müssen sie jedoch ein sogenanntes Notifikationsverfahren durchlaufen (siehe dazu auch Infokasten [Seite 38](#)). Dazu zeigt der Versicherer der Aufsichtsbehörde seines Sitz-Staates unter Vorlage der entsprechenden Informationen an, in welchem

Mitgliedstaat er welche Geschäfte betreiben möchte. Die Behörde prüft die Angaben und übersendet die Unterlagen, sofern keine Bedenken bestehen, nebst einer Solvabilitätsbescheinigung an die Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes. Will der Versicherer im Wege des Dienstleistungsverkehrs tätig werden, so kann er damit beginnen, sobald er von der Sitzland-Aufsicht über die Versendung der Unterlagen benachrichtigt wurde. Plant er, eine Niederlassung einzurichten, so darf er dies im Regelfall erst zwei Monate nach der Benachrichtigung durch die Sitzland-Aufsicht tun.



Gesetz

## Rahmenbedingungen der grenzüberschreitenden Tätigkeit

Für Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland, die im EU- oder EWR-Ausland Versicherungsgeschäfte betreiben möchten, ist das Notifikationsverfahren in den §§ 57 f. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) geregelt. Die Tätigkeit von Versicherungsunternehmen aus dem EU- und EWR-Ausland in Deutschland richtet sich nach den §§ 61 f. VAG. Von der Tätigkeit innerhalb des EU- und EWR-Raumes zu unterscheiden ist die grundsätzlich erlaubnis-

pflichtige Tätigkeit in Drittstaaten. Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland, die in einem Drittstaat tätig werden möchten, sollten die konkreten Voraussetzungen mit dessen zuständiger Aufsichtsbehörde klären. Daneben ist § 12 Absatz 3 VAG zu beachten. Ausländische Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten, die eine Tätigkeit in Deutschland anstreben, haben sich nach den §§ 67 f. VAG zu richten.

### Enge Zusammenarbeit

Die Versicherungsaufsichtsbehörden der EU- und EWR-Mitgliedstaaten arbeiten bei der Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Versicherungsunternehmen eng zusammen. Während die Finanzaufsicht bei der Aufsichtsbehörde des Sitz-Staates liegt, nimmt die Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes nach § 62 Absatz 1 Satz 1 VAG die Aufsicht „im Übrigen“ wahr. Dazu gehört zum Beispiel die Überwachung der Einhaltung der sogenannten General-Good-Vorschriften. Es handelt sich dabei um die Vorschriften, die aus Gründen des Allgemeininteresses in dem jeweiligen Mitgliedstaat für alle Marktteilnehmer gelten und somit auch für dort tätige EU- und EWR-Versicherer.<sup>1</sup>

Um ihre Aufgaben, insbesondere die Wahrung der Belange der Versicherten, bei grenzüberschreitend tätigen Versicherungsunternehmen effektiv wahrnehmen zu können, müssen die Versicherungsaufsichtsbehörden einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen. Grundlage der Zusammenarbeit ist die BoS-Collaboration-Decision (siehe Infokasten).

Demnach sind die Versicherungsaufsichtsbehörden innerhalb des EU- und EWR-Raumes verpflichtet, insbesondere im Notifikationsverfahren bestimmte Daten und Informationen auszutauschen, die für die aufsichtliche Beurteilung eines Vorhabens und die anschließende laufende Aufsicht der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Bedeutung sein können. Neben allgemeinen Angaben zum Unternehmen und der geplanten Tätigkeit handelt es sich dabei unter anderem um Informationen zur



Hinweis

### *BoS-Collaboration-Decision*

Die BoS-Collaboration-Decision ist eine Entscheidung des Aufsichtsorgans der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA, dem Board of Supervisors, die einschließlich ihres Annexes am 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist. Sie ersetzt das General Protocol der EIOPA-Vorgängerbehörde CEIOPS von 2008.

<sup>1</sup> Die BaFin informiert auf ihrer [Internetseite](#) darüber, welche General-Good-Vorschriften in Deutschland zu beachten sind.

Unternehmensorganisation im weiteren Sinne, die mit der grenzüberschreitenden Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Die BoS-Collaboration-Decision hat Art und Umfang der auszutauschenden Informationen im Vergleich zum vorherigen General Protocol erheblich erweitert.

### **Neue Vorgaben bei Errichtung einer Niederlassung**

Zu den wesentlichen Neuerungen zählt, dass die Aufsichtsbehörde des Sitz-Staates der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes im Rahmen des Notifikationsverfahrens zur beabsichtigten Errichtung einer Niederlassung nun auch Angaben zu den Personen übermitteln soll, die die Niederlassung tatsächlich leiten oder für Schlüsselfunktionen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit verantwortlich sind. Sofern das notifizierende Unternehmen zu einer grenzüberschreitenden Gruppe gehört, sind auch Informationen zum Gruppenaufseher sowie zur Struktur und aktuellen Solvabilität der Gruppe weiterzuleiten.

Des Weiteren sind nun auch Angaben zu den geplanten Vertriebswegen, zu Outsourcing-Verträgen und Partnern im Tätigkeitsland erforderlich sowie eine zusammenfassende Darstellung der Geschäftsorganisation einschließlich des Risikomanagement-Systems des Unternehmens. Schließlich verlangt die BoS-Entscheidung auch Informationen zur Geschäftsstrategie des Unternehmens und insbesondere dazu, inwieweit die Niederlassungstätigkeit in dieser Strategie Berücksichtigung findet.

### **Neue Vorgaben bei Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs**

Sofern das notifizierende Unternehmen ausschließlich oder fast ausschließlich Geschäfte im jeweiligen Tätigkeitsland betreiben will, soll die Aufsichtsbehörde des Sitz-Staates der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes auch im Rahmen des Notifikationsverfahrens zur beabsichtigten Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs Angaben zu den Personen übermitteln, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder für Schlüsselfunktionen verantwortlich sind. Gehört das notifizierende Unternehmen zu einer grenzüberschreitenden Gruppe, sind ebenfalls Angaben zum Aufseher, zur Struktur und zur aktuellen Solvabilität der Gruppe erforderlich.



Auf einen Blick

### *Neue / erweiterte Angaben:*

#### *Errichtung einer Niederlassung*

- Personen in Leitungs- und Schlüsselfunktionen
- Geplante Vertriebswege, Outsourcing-Verträge und Partner
- Geschäftsorganisation einschließlich Risikomanagement-System
- Geschäftsstrategie
- Bei grenzüberschreitenden Gruppen: Aufseher, Struktur und Solvabilität der Gruppe

#### *Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs*

- Verbundene / involvierte Unternehmen und Personen
- Verantwortlicher für die Beschwerdebearbeitung
- Bei grenzüberschreitenden Gruppen: Aufseher, Struktur und Solvabilität der Gruppe
- Gegebenenfalls Personen in Leitungs- und Schlüsselfunktionen
- Gegebenenfalls Geschäftsorganisation einschließlich Risikomanagement-System; Geschäftsstrategie

Zu den wesentlichen Neuerungen gehört außerdem, dass die Aufsichtsbehörde des Sitz-Staates ihr Pendant im Tätigkeitsland nun auch über verbundene Unternehmen und Personen sowie lokale Dritte zu informieren hat, die dort in die Zeichnung von Versicherungsgeschäft involviert sind. Darüber hinaus sind Angaben zu der Person zu übermitteln, die für

die Beschwerdebearbeitung im Zusammenhang mit der Dienstleistungstätigkeit verantwortlich ist. Will das notifizierende Unternehmen ausschließlich oder fast ausschließlich Geschäfte im Wege des Dienstleistungsverkehrs in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten betreiben, ist eine zusammenfassende Darstellung seiner Geschäftsorganisation einschließlich des Risikomanagement-Systems vonnöten sowie Informationen zur Geschäftsstrategie und insbesondere zur Berücksichtigung der Dienstleistungstätigkeit in dieser Strategie.

### Anforderungen an Aufsicht und Unternehmen

Bei den Aufsichtsbehörden der Tätigkeitsländer rückt die Aufsicht über EU- beziehungsweise EWR-Niederlassungen und -Dienstleister immer stärker in den Fokus. Dies lässt sich insbesondere in den Ländern feststellen, in denen der Versicherungsmarkt von ausländischen Unternehmen wesentlich beeinflusst oder sogar dominiert wird. Die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten der BoS-Collaboration-Decision zeigen, dass viele Tätigkeitsländer – so auch Deutschland – großes Interesse daran haben, weitergehende Informationen zur jeweiligen Geschäftstätigkeit und deren organisatorischer Einbindung in das jeweilige ausländische Unternehmen zu erhalten. Die Beschaffung der unternehmensindividuellen Informationen führt dabei häufig zu Rückfragen beim Versicherungsunternehmen sowie der jeweils anderen Aufsichtsbehörde, was sich wesentlich auf die Dauer eines Notifikationsverfahrens auswirken kann.

Versicherer, die die Aufnahme oder Erweiterung einer grenzüberschreitenden Tätigkeit planen, sollten sich im Vorfeld informieren, welche konkreten Informationen die Aufsichtsbehörden in ihrem Fall austauschen. Die BaFin erwartet, dass die Unternehmen und die Aufsichtsbehörde des jeweiligen Sitzlandes



#### Links zum Thema

##### **Vordruck „Niederlassung“**

[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Versicherer & Pensionsfonds](#) » [Zulassung](#) » [Inländische Versicherer](#)

##### **Vordruck „Dienstleistungsverkehr“**

[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Versicherer & Pensionsfonds](#) » [Zulassung](#) » [Inländische Versicherer](#)

die erforderlichen Daten und Informationen im Notifikationsverfahren von sich aus zur Verfügung stellen. Sie können dazu beitragen, das Notifikationsverfahren zu beschleunigen, indem sie alle auf Grundlage der BoS-Collaboration-Decision auszutauschenden Angaben schon mit der Anzeige zur beabsichtigten Errichtung einer Niederlassung oder Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs entsprechend aufbereitet bei der BaFin einreichen. Die BaFin hat auf ihrer Internetseite die Vordrucke „[Niederlassung](#)“ und „[Dienstleistungsverkehr](#)“ zur Verfügung gestellt, die einen Überblick über die zu übermittelnden Informationen bieten und deren Bereitstellung erleichtern. ■



Autorin

**Ann Sohns**

BaFin-Referat für nationale Gesetzgebung im Versicherungssektor und Versicherungsrecht



© iStockphoto.com/RTimages

# Zentrale Gegenparteien

## *Fortschritte bei Sanierungsplanung, Kreditrisikosteuerung und Liquiditätsrisikomanagement*

**WM** Wie widerstandsfähig sind Zentrale Gegenparteien (CCPs, siehe Infokasten [Seite 42](#)) gegenüber Finanzkrisen? Dieser Frage widmeten sich der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO im Sommer 2016 (siehe [BaFinJournal September 2016](#)). Damals stellten sie in ihrem [Bericht](#) fest, dass die zehn untersuchten CCPs weitreichende und wichtige Fortschritte bei der Umsetzung der [Prinzipien](#) für Finanzmarktinfrastrukturen (siehe Infokasten [Seite 43](#)) gemacht hatten. Bei der Sanierungsplanung, Kreditrisikosteuerung und im Liquiditätsrisikomanagement stießen sie jedoch auf einige Lücken und Umsetzungsfehler.

Dies nahmen CPMI und IOSCO zum Anlass, eine Folgebewertung durchzuführen. Dabei nahmen sie nicht nur die zehn Zentralen Gegenparteien aus der ersten Überprüfung unter die Lupe, sondern auch neun weitere CCPs. Die CCPs hatten zu jedem der drei Themen einen Fragebogen zu beantworten. Anfang Mai veröffentlichten CPMI und IOSCO die [Ergebnisse](#).

### **Sanierungsplanung**

Demnach haben alle früheren Teilnehmer ihre Sanierungspläne in den letzten 18 Monaten angepasst. Die Änderungen betrafen hauptsächlich Regeln und Verfahren zur Zuteilung ungedeckter



Links zum Thema

### Ergebnisse der Folgebewertung

[www.iosco.org](http://www.iosco.org)

### Bericht über CCPs

[www.iosco.org](http://www.iosco.org)

### Prinzipien der Finanzmarktinfrastrukturen

[www.bis.org](http://www.bis.org)

Kreditverluste, Wiederherstellung eines ausgeglichenen Buches (Matched Book), Deckung ungedeckter Liquiditätsengpässe sowie Wiederauffüllung finanzieller Ressourcen nach dem Ausfall eines Clearingmitglieds. Zwei CCPs, die 2016 noch keine Sanierungspläne vorweisen konnten, hatten zwar nun solche entwickelt. Sie konnten aber nicht darlegen, dass sie alle Vorgaben aus dem aufgestellten Sanierungsplan auch vollständig in ihr jeweiliges Regelwerk und die jeweiligen internen Prozesse umgesetzt hatten.

Ferner bestehen einige Feststellungen aus dem ersten Bericht fort:

- Einige CCPs verwenden nur eine Obergrenze, um das Problem ungedeckter Kreditverluste zu adressieren. Dies könnte aber in einigen Fällen nicht ausreichen, um alle ungedeckten Verluste vollständig abzusichern.
- Zwar verfügen alle CCPs über mindestens ein Instrument zur Behebung von Liquiditätsengpässen. Allerdings hegen CPMI und IOSCO Zweifel, ob alle gewählten Instrumente mit den Standards der Prinzipien vereinbar sind.
- Einige wenige CCPs haben keine hinreichend klaren Regeln und Prozesse aufgesetzt, um den Ausfall der Finanzmittel eines Teilnehmers aufzufangen.

Die neuen Teilnehmer berichteten ebenfalls von Anpassungen an ihren Sanierungsplänen. Diese konzentrierten sich hauptsächlich auf Regeln und Verfahren, um ungedeckte Kreditverluste zu beheben und ein ausgeglichenes Buch wiederherzustellen.

Definition

## Zentrale Gegenparteien

Zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) sind Unternehmen, die zwischen Verkäufer und Käufer von Finanzprodukten treten. Auf diese Weise wird das Kontrahentenrisiko, also das Risiko des Ausfalls eines Käufers oder des Verkäufers, für die Vertragsparteien eliminiert und auf die CCP übertragen. Seit 2012 sind europäische Marktteilnehmer aufgrund der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) verpflichtet, außerbörsliche (Over the Counter – OTC) Derivatekontrakte, die einer Derivatekategorie im Sinne der EMIR zugeordnet werden können, über eine Zentrale Gegenpartei zu clearen.

CCPs zählen neben Transaktionsregistern, Zentralverwahrern, Wertpapierabwicklungssystemen und Zahlungssystemen zu den Finanzmarktinfrastrukturen. Deren Aufgabe ist es, eine effiziente und sichere Abwicklung von Zahlungsströmen zu gewährleisten.

## Kreditrisikosteuerung

Einige der auch 2016 befragten CCPs berichteten, dass sie in den letzten 18 Monaten diverse Schritte unternommen haben, um ihre Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung ausreichender finanzieller Ressourcen zu verbessern. Zu diesen Schritten gehören beispielsweise die Einführung oder Absenkung von Frühwarnschwellen, um entweder die Entscheidungsträger zu informieren oder zusätzliche Ressourcen von Clearingmitgliedern einzuholen.

Auch die neuen Teilnehmer berichteten über diverse Schritte zur Verbesserung der Verfahren, mit denen sie ausreichende finanzielle Ressourcen sicherstellen.

Allerdings identifizierten CPMI und IOSCO bei den CCPs einige Verfahren, die aus ihrer Sicht nicht mit den Vorgaben der Prinzipien übereinstimmen. Beispielsweise erscheinen die internen Prozesse bei einigen CCPs unzureichend oder zu langwierig, um sicherstellen zu können, dass die finanzielle Abdeckung kontinuierlich fortbesteht.

### Liquiditätsrisikomanagement

Die Prinzipien sehen außerdem vor, dass Finanzmarktinfrastrukturen ausreichende liquide Ressourcen für zahlreiche mögliche Stress-Szenarien bereithalten sollen. Während die CCPs selbst über Optimierungen ihres Liquiditätsrisikomanagement berichten, kommt der Bericht in Bezug auf die

früheren Teilnehmer jedoch zu dem Ergebnis, dass diese nur begrenzte Fortschritte bei der Entwicklung liquiditätsspezifischer Szenarien in ihrem Stresstest-Rahmenwerk gemacht haben.

Nach wie vor verfügen einige dieser CCPs bei ihren Liquiditäts-Stresstests noch immer nicht über ausreichend viele und geeignete Szenarien, um das wesentliche Liquiditätsrisiko aufgrund der Nichterfüllung vertraglicher Leistungen durch Beteiligte abzudecken, die weder Clearingmitglieder noch Kunden sind – etwa Abwicklungsbanken, Nostro-Agenten, Depotbanken, Liquiditätsanbieter und verbundene Finanzmarktinfrastrukturen.

### Aufgabe der nationalen Behörden

Im Hinblick auf die früheren Teilnehmer gelangt der Bericht somit zu der Schlussfolgerung, dass diese zwar wichtige Fortschritte bei der Beseitigung der entdeckten Lücken gemacht haben. Einige scheinen aber nach wie vor Probleme mit der Einführung und Umsetzung spezifischer Vorgaben und Standards der Prinzipien zu haben.

CPMI und IOSCO fordern deshalb alle nationalen Aufsichtsbehörden dazu auf, den Bedenken intensiv nachzugehen und die beaufsichtigten Zentralen Gegenparteien dazu anzuhalten, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Prinzipien vollumfänglich zu erfüllen. Dabei weisen sie insbesondere auf den im Juli 2017 veröffentlichten Leitfaden zur Widerstandsfähigkeit Zentraler Gegenparteien und ihren überarbeiteten Sanierungsbericht hin. Die dort beschriebenen Standards sollten von den relevanten CCPs bei der Optimierung ihrer Praktiken angewandt und angemessen berücksichtigt werden.

### Eurex Clearing AG: Positives Ergebnis

Die in Deutschland ansässige Eurex Clearing AG hat an beiden Überprüfungen teilgenommen. Das aktuelle Ergebnis bestätigt die sehr positive Bewertung von 2016. Die BaFin sieht daher keinen Anlass, Maßnahmen gegenüber der Eurex Clearing AG zu ergreifen. ■



Autor

**Edip Acat**

BaFin-Referat für die Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen

Auf einen Blick

## Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen

Die Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen sind ein globaler Standard für die Struktur und Funktion von Zentralen Gegenparteien, Transaktionsregistern, Zentralverwahren, Wertpapierabwicklungssystemen und Zahlungssystemen. Sie decken alle Arten von Risikoquellen ab, darunter Bonitäts-, Liquiditäts-, Markt- und operative Risiken, und stellen Grundsätze für Ausfallmanagementstrategien, Transparenz, Zugang zu den Finanzmarktinfrastrukturen und Effizienz auf. Ziel ist es, die Finanzmarktinfrastrukturen widerstandsfähiger gegenüber Finanzkrisen zu machen. Der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO überwachen die Umsetzung der Prinzipien in allen wichtigen Ländern, die sich den G-20-Reformen für eine bessere Finanzstabilität verschrieben haben.

# Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin\**



© iStockphoto.com/blackred

## Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

### **Ambra Versicherung AG**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 26. Februar 2018 der Ambra Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

#### Nr. 1 Unfall

- a) Summenversicherung
- b) Kostenversicherung
- c) kombinierte Leistungen
- d) Personenbeförderung

#### Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Sämtliche Schäden an:

- a) Kraftfahrzeugen
- b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb

#### Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen

#### Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen

#### Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Sämtliche Schäden an:

- a) Flussschiffen
- b) Binnenseeschiffen
- c) Seeschiffen

#### Nr. 7 Transportgüter

Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel

#### Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm
- e) Kernenergie
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

#### Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die außer durch Hagel oder Frost durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht von Nummer 8 erfasst sind

\*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- a) Kraftfahrzeughaftpflicht
- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt

Nr. 12 See-, Binnensee und Flussschiffahrtshaftpflicht

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10 bis 12 fallen

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- a) Berufsrisiken
- b) ungenügende Einkommen (allgemein)
- c) Schlechtwetter
- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
- g) Wertverluste (Miet- oder Einkommensausfall)
- i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
- j) nichtkommerzielle Geldverluste
- k) sonstige finanzielle Verluste

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Übernahme von in der Abwicklung befindlichen Versicherungsverträgen oder –vertragsbeständen und Rückversicherungsverträgen und –vertragsbeständen im Wege der Bestandsübertragung, durch umwandlungsrechtliche Maßnahmen oder durch eine Rückversicherungsdeckung von Risiken, die aus derartigen Verträgen oder Vertragsbeständen resultieren, um diese Verträge oder Vertragsbestände fortzuführen, zu ändern oder abzuwickeln.

*Versicherungsunternehmen:*

*Ambra Versicherung AG (5199)*

*Stemmerstraße 14*

*78266 Bisingen am Hochrhein*

---

VA 37-I 2230-2017/0015

---

## Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

### ADAC Rechtsschutz Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:*

*ADAC Rechtsschutz*

*Versicherungs-Aktiengesellschaft (5826)*

*Hansastraße 19*

*80686 München*

---

VA 31-I 5079-BE-5826-2018/0001

VA 31-I 5079-BG-5826-2018/0001

VA 31-I 5079-DK-5826-2018/0001

VA 31-I 5079-EE-5826-2018/0001

VA 31-I 5079-FI-5826-2018/0001

VA 31-I 5079-FR-5826-2018/0001

VA 31-I 5079-GR-5826-2018/0001

VA 31-I 5079-GB-5826-2018/0001

VA 31-I 5079-IE-5826-2018/0001

VA 31-I 5079-IT-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-IS-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-HR-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-Li-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-LV-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-LT-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-LU-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-NL-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-MT-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-NO-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-AT-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-PL-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-PT-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-RO-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-SE-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-SK-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-SI-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-ES-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-CZ-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-HU-5826-2018/0001  
 VA 31-I 5079-CY-5826-2018/0001

### **ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft**

Die BaFin hat der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

a) Tagegeld

b) Kostenversicherung

(beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung)

Nr. 8 Feuer und Elementarschäden

a) Feuer

b) Explosion

c) Sturm

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 15 Kautionsversicherung

(beschränkt auf die Versicherung des Risikos der Zahlungsunfähigkeit von Reiseveranstaltern im Rahmen der Kautionsversicherung)

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

j) nichtkommerzielle Geldverluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:*

*ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft  
(5498)*

*Hansastraße 19*

*80686 München*

VA 31-I 5079-BE-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-BG-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-DK-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-FI-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-FR-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-GR-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-GB-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-IE-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-HR-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-LV-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-LT-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-LU-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-NL-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-NO-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-AT-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-PL-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-PT-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-RO-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-SE-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-SI-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-CZ-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-HU-5498-2018/0001  
 VA 31-I 5079-CY-5826-2018/0001

## ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Liechtenstein und Slowakei

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

- a) Tagegeld
- b) Kostenversicherung  
(beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung)

Nr. 8 Feuer und Elementarschäden

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 15 Kautions

(beschränkt auf die Versicherung des Risikos der Zahlungsunfähigkeit von Reiseveranstaltern im Rahmen der Kautionsversicherung)

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

j) nichtkommerzielle Geldverluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:*

*ADAC Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft  
(5498)  
Hansastraße 19  
80686 München*

VA 31-I 5079-LI-5498-2018/0001

VA 31-I 5079-SK-5498-2018/0001

## ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Estland, Italien, Malta und Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG)

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

- a) Tagegeld
- b) Kostenversicherung  
(beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung)

Nr. 8 Feuer und Elementarschäden

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 15 Kautions

(beschränkt auf die Versicherung des Risikos der Zahlungsunfähigkeit von Reiseveranstaltern im Rahmen der Kautionsversicherung)

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

j) nichtkommerzielle Geldverluste

*Versicherungsunternehmen:*

*ADAC Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft  
(5498)  
Hansastraße 19  
80686 München*

VA 31-I 5079-EE-5498-2018/0001

VA 31-I 5079-IT-5498-2018/0001

VA 31-I 5079-MT-5498-2018/0001

VA 31-I 5079-ES-5498-2018/0001

## ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Island

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

a) Tagegeld

b) Kostenversicherung

(beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung)

*Versicherungsunternehmen:*

*ADAC Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft (5498)*

*Hansastraße 19*

*80686 München*

---

VA 31-I 5079-IS-5498-2018/0001

---

## Württembergische Versicherung AG

Die BaFin hat der Württembergische Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Kroatien in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtskasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 15 Kautions

(beschränkt auf den Betrieb der „Mietkautionsversicherung“ für privat genutzten Wohnraum)

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:*

*Württembergische Versicherung AG (5783)*

*Gutenbergstraße 30*

*70176 Stuttgart*

---

VA 46-I 5079-HR-5783-2018/0001

---

## Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

### Fortegra Europe Insurance Company Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Fortegra Europe Insurance Company Limited ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Malta das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:*

*Fortegra Europe Insurance Company Limited (9499)*

*The Reed Centre*

*Blue Harbour*

*Ta' Xbiex Seafront*

*Ta' Xbiex, XBX 1027*

*MALTA*

---

VA 26-I 5000-MT-9499-2018/0001

---

## Just Retirement Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Just Retirement Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

*Versicherungsunternehmen:*  
Just Retirement Limited (9498)  
Bancroft Road  
RH2 7RU Surrey  
GROSSBRITANNIEN

---

VA 26-I 5000-GB-9498-2018/0001

---

## Scottish Equitable Plc

Das britische Versicherungsunternehmen Scottish Equitable Plc ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

*Versicherungsunternehmen:*  
Scottish Equitable Plc (9501)  
Edinburgh Park  
1 Lochside Crescent  
Edinburgh  
Midlothian EH12 9SE  
GROSSBRITANNIEN

---

VA 26-I 5000-GB-9501-2018/0001

---

## UNOFI Assurances S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen UNOFI Assurances S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

*Versicherungsunternehmen:*  
UNOFI Assurances S.A. (9500)  
7 rue Galvani  
75809 Paris Cedex 17  
FRANKREICH

---

VA 26-I 5000-FR-9500-2018/0001

---

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes

### DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 11. April 2018 der DEVK Allgemeine Versicherungs-AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 2 Krankheit (beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung)  
a) Tagegeld

*Versicherungsunternehmen:*  
DEVK Allgemeine Versicherungs-AG (5513)  
Riehler Straße 190  
50735 Köln

---

VA 33-I 5000-5513-2018/0001

---

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

### ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer

Niederlassung in Großbritannien und Nordirland um folgende Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 15 Kaution

*Versicherungsunternehmen:*  
*ERGO Versicherung AG (5472)*  
*Victoriaplatz 2*  
*40477 Düsseldorf*

VA 42-I 5079-GB-5472-2018/0001

### Great Lakes Insurance SE

Die BaFin hat der Great Lakes Insurance SE die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Italien um folgende Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:*  
*Great Lakes Insurance SE (5187)*  
*Königinstraße 107*  
*80802 München*

VA 42-I 5079-IT-5187-2018/0002

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

### MMA IARD Assurances Mutuelles

Das französische Versicherungsunternehmen MMA IARD Assurances Mutuelles ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

a) Kraftfahrzeughaftpflicht

*Versicherungsunternehmen:*

*MMA IARD Assurances Mutuelles (7287)*  
*14 Boulevard Marie et Alexandre Oyon*  
*72030 Le Mans Cedex 09*  
*FRANKREICH*

VA 37-I 5000-7287-2015/0001

### MMA IARD SA

Das französische Versicherungsunternehmen MMA IARD SA ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

a) Kraftfahrzeughaftpflicht

*Versicherungsunternehmen:*

*MMA IARD SA (9389)*  
*14 boulevard Marie et Alexandre Oyon*  
*72030 Le Mans Cedex 09*  
*FRANKREICH*

VA 37-I 5000-9389-2015/0001

### Società Cattolica di Assicurazione

Das italienische Versicherungsunternehmen Società Cattolica di Assicurazione ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 2 Krankheit

*Versicherungsunternehmen:*

*Società Cattolica di Assicurazione (7132)*  
*Lungadige Cangrande 16*  
*37126 Verona*  
*ITALIEN*

VA 26-I 5000-IT-7132-2018/0001

## XL Insurance Company SE

Das britische Versicherungsunternehmen XL Insurance Company SE ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:*

*XL Insurance Company SE (7427)  
20 Gracechurch Street  
EC3V 0BG London  
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7427-2018/0002

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:*

*Tokio Marine Kiln Insurance Limited (7499)  
20 Fenchurch Street  
EC3M 3BY London  
GROSSBRITANNIEN*

*Niederlassung:*

*Tokio Marine Kiln Insurance Limited  
Zweigniederlassung Düsseldorf (5752)  
Berliner Allee 26  
40212 Düsseldorf*

VA 26-I 5000-GB-5752-2018/0001

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

### Tokio Marine Kiln Insurance Limited Zweigniederlassung Düsseldorf

Das britische Versicherungsunternehmen Tokio Marine Kiln Insurance Limited ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

## Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

### XL Insurance Company SE Direktion für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen XL Insurance Company SE hat Herrn Thomas Goetting zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

*Versicherungsunternehmen:*

*XL Insurance Company SE (7427)  
70 Gracechurch Street  
EC3V 0XL London  
GROSSBRITANNIEN*

*Niederlassung:*

*XL Insurance Company SE  
Direktion für Deutschland (5088)  
Hopfenstr. 6  
80335 München*

*Bevollmächtigter:*

*Herr Thomas Goetting*

VA 26-I 5004-GB-5088-2018/0001

**Tryg Forsikring A/S**

Das dänische Versicherungsunternehmen Tryg Forsikring A/S hat Herrn Henrik Stieggkær zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Mads Dalsgaard Løgstrup erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

*Versicherungsunternehmen:*

*Tryg Forsikring A/S  
Klausdalsbrovej 601  
2750 Ballerup  
DÄNEMARK*

*Niederlassung:*

*Tryg Forsikring A/S (5196)  
Millerntorplatz 1  
20359 Hamburg  
DEUTSCHLAND*

*Bevollmächtigter:*

*Herr Henrik Stieggkær*

VA 26-I 5004-DK-5196-2018/0001

## Übertragung eines Versicherungsbestandes

**Allianz IARD**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das französische Versicherungsunternehmen Allianz IARD mit Wirkung vom 12. Oktober 2017 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch

in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das finnische Versicherungsunternehmen Bothnia International Insurance Ltd. übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:*

*Allianz IARD (7863)  
1 cours Michelet - CS 30051  
92076 PARIS LA DÉFENSE CEDEX  
FRANKREICH*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:*

*Bothnia International Insurance Ltd.  
Eerikinkatu 27  
00810 Helsinki  
FINNLAND*

VA 26-I 5000-FR-7863-2017/0001

## Ausgliederung

**Generali Versicherung AG**

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 5. April 2018 die Ausgliederung des Ausschließlichkeitsvertriebes der Generali Versicherung AG als übertragende Gesellschaft und der Allfinanz Aktiengesellschaft DVAG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:*

*Generali Versicherung AG (5473)  
Adenauerring 7  
81737 München*

*Übernehmendes Unternehmen:*

*Allfinanz Aktiengesellschaft DVAG  
Adenauerring 7  
81737 München*

VA 42-I 5000-5473-2017/0001

## Namensänderung

### The Lawrence Life Assurance Company dac

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete The Lawrence Life Assurance Company dac hat ihren Namen in Vera Financial dac geändert.

*Bisheriger Name:*

*The Lawrence Life Assurance Company dac (7717)  
Beaux Lane House  
Mercer Street Lower  
D02 DH602  
IRELAND*

*Neuer Name/Anschrift:*

*Vera Financial dac (7717)  
Beaux Lane House  
Mercer Street Lower  
D02 DH602  
IRELAND*

---

VA 26-I 5000-IE- 7717-2018/0001

---

## Änderung der Anschrift

### DA Deutsche Allgemeine Versicherung AG

Die DA Deutsche Allgemeine Versicherung AG hat ihre Anschrift geändert.

*Bisherige Anschrift:*

*DA Deutsche Allgemeine Versicherung AG (5343)  
Oberstedter Straße 14  
61440 Oberursel*

*Neue Anschrift:*

*DA Deutsche Allgemeine Versicherung AG (5343)  
Platz der Einheit 2  
60327 Frankfurt am Main*

---

VA 21-I 5001-5343-2018/0002

---

### Zürich Beteiligungs-AG

Die Zürich Beteiligungs-AG hat ihre Anschrift geändert.

*Bisherige Anschrift:*

*Zürich Beteiligungs-AG (8882)  
Solmsstraße 27-37  
60486 Frankfurt am Main*

*Neue Anschrift:*

*Zürich Beteiligungs-AG (8882)  
Platz der Einheit 2  
60327 Frankfurt am Main*

---

VA 21-I 5001-8882-2018/0001

---

### Zurich Insurance plc Niederlassung in Deutschland

Die Zurich Insurance plc Niederlassung in Deutschland hat ihre Anschrift geändert.

*Bisherige Anschrift:*

*Zurich Insurance plc  
Niederlassung in Deutschland (5151)  
Solmsstraße 27-37  
60486 Frankfurt am Main*

*Neue Anschrift:*

*Zurich Insurance plc  
Niederlassung in Deutschland (5151)  
Platz der Einheit 2  
60327 Frankfurt am Main*

---

VA 21-I 5001-5151-2018/0001

---

## Änderung der Rechtsform

### ACE Europe Life Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete ACE Europe Life Limited hat ihre Rechtsform in ACE Europe Life Plc geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift:*

ACE Europe Life Limited (9368)  
100 Leadenhall Street  
London EC3A 3BP  
GROSSBRITANNIEN

*Neuer Name/Anschrift:*

ACE Europe Life Plc (9368)  
100 Leadenhall Street  
London EC3A 3BP  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9368-2018/0002

### **ACE Europe Life Limited Direktion für Deutschland**

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete ACE Europe Life Limited Direktion für Deutschland hat ihre Rechtsform in ACE Europe Life Plc Direktion für Deutschland geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift:*

ACE Europe Life Limited  
Direktion für Deutschland (5139)  
Lurgiallee 12  
60439 Frankfurt am Main

*Neuer Name/Anschrift:*

ACE Europe Life Plc  
Direktion für Deutschland (5139)  
Lurgiallee 12  
60439 Frankfurt am Main

VA 26-I 5000-GB-5139-2018/0001

### **CHUBB European Group Limited**

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete CHUBB European Group Limited hat ihre Rechtsform in CHUBB European Group Plc geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift:*

CHUBB European Group Limited (9019)  
100 Leadenhall Street  
London EC3A 3BP  
GROSSBRITANNIEN

*Neuer Name/Anschrift:*

CHUBB European Group Plc (9019)  
100 Leadenhall Street  
London EC3A 3BP  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9019-2018/0002

### **CHUBB European Group Limited, Direktion für Deutschland**

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete CHUBB European Group Limited, Direktion für Deutschland hat ihre Rechtsform in CHUBB European Group Plc, Direktion für Deutschland geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift:*

CHUBB European Group Limited,  
Direktion für Deutschland (5902)  
Lurgiallee 12  
60439 Frankfurt am Main

*Neuer Name/Anschrift:*

CHUBB European Group Plc,  
Direktion für Deutschland (5902)  
Lurgiallee 12  
60439 Frankfurt am Main

VA 26-I 5000-GB-5902-2018/0001

## **Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland**

### **Delta Lloyd Life NV**

Das belgische Versicherungsunternehmen Delta Lloyd Life NV hat im Zuge einer Fusion mit dem belgischen Versicherungsunternehmen NN Insurance Belgium NV in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:**Delta Lloyd Life NV (7751)**Avenue Fonsny 38**1060 Brüssel**BELGIEN*

---

*VA 26-I 5000-BE-7751-2018/0001*

---

## Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

### **Aspen Insurance UK Limited Zweigniederlassung für Deutschland**

Das britische Versicherungsunternehmen Aspen Insurance UK Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

*Versicherungsunternehmen:**Aspen Insurance UK Limited (7769)**30 Fenchurch Street**London EC3M 3BD**GROSSBRITANNIEN**Niederlassung:**Aspen Insurance UK Limited Zweigniederlassung für Deutschland (5149)**Köln Turm**Im Mediapark 8**50670 Köln*

---

*VA 26-I 5000-GB-5149-2018/0001*

---

# Impressum

---

## Herausgeber

---

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Gruppe Kommunikation  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

## Redaktion und Layout

---

BaFin, Interne Kommunikation und Internet  
Redaktion: Rebecca Frener  
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13  
Kathrin Jung  
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28  
Layout: Christina Eschweiler  
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71  
E-Mail: [journal@bafin.de](mailto:journal@bafin.de)

## Designkonzept

---

werksfarbe.com | konzept + design  
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main  
[www.werksfarbe.com](http://www.werksfarbe.com)

## Bezug

---

Das BaFinJournal\* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) » Newsletter.

## Disclaimer

---

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

*\* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*